



Verein auf Gegenseitigkeit

zillertaler
VERSICHERUNG

BEDINGUNG FÜR DIE
DAHEIM & BEHÜTET
HAUSHALTSVERSICHERUNG

6280 Zell am Ziller, Bahnhofstraße 6 · T 05282 3089 · F 05282 3089-4
E info@zillertalerversicherung.at · www.zillertalerversicherung.at

... daheim versichert

Inhaltsverzeichnis

1.	Versicherte Gefahren/zusätzliche Ausschlüsse	4
1.1.	Feuerversicherung	5
1.1.1.	Versicherte Gefahren	5
1.1.2.	Versicherte Schäden aus den Gefahren gemäß den Punkten 1.1.1.a. bis 1.1.1.h.	5
1.1.3.	Zusätzlich versicherte Gefahren.....	5
1.1.4.	Nicht versicherte Gefahren.....	6
1.2.	Sturmschadenversicherung	6
1.2.1.	Versicherte Gefahren	6
1.2.2.	Versicherte Schäden aus den Gefahren gemäß Punkt 1.2.1.a. bis 1.2.1.e.	6
1.2.3.	Zusätzlich versicherte Gefahren.....	7
1.2.4.	Nicht versicherte Gefahren und Schäden (auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses).....	7
a.	Gefahren bzw. Schäden, die nicht in Punkt 1.2.1. und Punkt 1.2.3. genannt sind;	7
1.3.	Leitungswasserversicherung.....	8
1.3.1.	Versicherte Gefahren	8
1.3.2.	Zusätzlich versicherte Schadenereignisse.....	8
1.3.3.	Nicht versicherte Gefahren (auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses).....	9
1.4.	Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung	9
1.4.1.	Versicherte Gefahren	9
1.4.2.	Versicherte Schäden aus den Gefahren gemäß Punkt 1.4.1.a. bis 1.4.1.i.	10
1.4.3.	Nicht versicherte Gefahren (auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses).....	10
1.5.	Glasbruchversicherung	10
1.5.1.	Versicherte Gefahren	10
1.5.2.	Nicht versicherte Gefahren (auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses).....	10
1.6.	Kühlgutversicherung	11
1.6.1.	Versicherte Gefahren (Schadenereignis).....	11
1.6.2.	Nicht versicherte Gefahren.....	11
2.	Versicherte Sachen	11
2.1.	Wohnungsinhalt	11
2.2.	Gebäudebestandteile.....	12
2.3.	Fremdenzimmereinrichtung	12
2.4.	Verglasungen.....	12
2.5.	Fremde Sachen (fremdes Eigentum)	13
2.6.	Wertsachen	13
2.6.1.	Bargeld, Einlagebücher ohne Losungswort;	13
2.6.2.	Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, echte Perlen;.....	13
2.6.3.	Uhren, bei denen der Schmuckwert den Gebrauchswert übersteigt, das ist jedenfalls der Fall bei einem Einzelwert über EUR 10.000,00;	13
2.6.4.	Münz- und Briefmarkensammlungen;.....	13
2.6.5.	Wertpapiere mit und ohne amtlichen Kurs, Kupons, Schecks und Wechsel;.....	13
2.6.6.	Kreditkarten, Bankomatkarten, Sparkontokarten, Einlagebücher mit Losungswort; für diese Sachen sind im Rahmen der jeweiligen Versicherungssumme ausschließlich die Sperrkosten und die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens versichert;	13
2.6.7.	Geschäfts- und Vereinsgelder bis EUR 1.000,00, sofern keine andere Versicherung besteht.	13
2.7.	Handelswaren, gewerblich oder betrieblich genutzte Sachen.....	13
2.8.	Balkon- und Terrassenblumen und -gefäße	14
2.9.	Eigene Landfahrzeuge.....	14
2.10.	Nicht versicherte Sachen	14
3.	Versicherte Kosten	14
3.1.	Versicherte Kosten innerhalb der Versicherungssumme	14
3.2.	Zusätzlich versicherte Kosten	15
3.2.1.	Nebenkosten.....	15
3.2.2.	Spesen	16

3.2.3.	Sachschäden als Folge eines Fehlalarms	16
3.2.4.	Mehrkosten Ersatzwohnung	16
3.2.5.	Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen	17
3.2.6.	Mehrkosten alters- oder behindertengerechte Adaptierungen	17
3.2.7.	Mehrkosten MSG-Verglasungen	17
3.2.8.	Technologieverbesserung	17
3.2.9.	Mehrkosten aufgrund Preissteigerungen	17
3.2.10.	Zusätzliche Architektur- und Planungskosten	17
3.2.11.	Kosten Kredit- und Bankomatkartenmissbrauch	17
3.2.12.	Suchkosten Feuchtigkeit	17
3.3.	Nicht versicherte Kosten	18
4.	Örtliche Geltung der Versicherung (Versicherungsort)	18
4.1.	Innerhalb der Wohnräume	18
4.2.	Außerhalb der Wohnräume am Versicherungsgrundstück	18
4.2.1.	Auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum	18
4.2.2.	Im allgemein zugänglichen Stiegenhaus und in Gemeinschaftsräumen	18
4.2.3.	Im Freien auf dem Versicherungsgrundstück	19
4.2.4.	Besondere Regelungen für Fahrräder und Fahrradanhänger	20
4.3.	Außerhalb des Versicherungsgrundstücks	20
4.3.1.	Weltweit	20
4.3.2.	Innerhalb Österreichs	21
4.3.3.	Innerhalb des Gemeindegebietes	21
5.	Sicherheitsvorschriften	22
5.1.	Allgemeines	22
5.2.	Feuerversicherung	22
5.3.	Sturmschadenversicherung	22
5.4.	Leitungswasserversicherung	22
5.5.	Einbruchdiebstahlversicherung	22
6.	Obliegenheiten	23
6.1.	Allgemeines zu Obliegenheiten	23
6.2.	Schadenminderungspflicht	23
6.3.	Schadenmeldungspflicht	23
6.4.	Schadenaufklärungspflicht	23
7.	Versicherungswert	23
8.	Entschädigung bzw. Ersatzleistung	24
8.1.	Allgemeines zur Entschädigung	24
8.2.	Entschädigung bei Zerstörung oder Abhandenkommen, Beschädigung	24
8.2.1.	Bei Zerstörung oder Abhandenkommen:	24
8.2.2.	Bei Beschädigung:	24
8.3.	Entschädigung Glasbruchschäden	25
8.4.	Entschädigung Geld und Geldeswerte, Einlagebücher und Wertpapiere	25
8.5.	Entschädigung versicherter Kosten	25
9.	Grobe Fahrlässigkeit	25
10.	Rohbauversicherung	25
10.1.	Allgemeines	25
10.2.	Versicherungsschutz vor Bauvollendung/Bezug	25
10.2.1.	Innerhalb der Wohnräume	25
10.2.2.	Auf dem Versicherungsgrundstück	26
10.2.3.	Prämienfreistellung	26
10.3.	Bauvollendung und/oder Benützungsübernahme	26
10.4.	Vorzeitige Vertragsbeendigung	26
11.	Wertanpassung (Indexvereinbarung)	26
12.	Wertermittlung, Unterversicherung, Vorsorgeversicherung	27
12.1.	Wertermittlung	27
12.2.	Unterversicherung	27

12.3.	Vorsorgeversicherung.....	27
12.4.	Vorsorgeversicherung Zubauten und Erweiterungen.....	27
13.	Zahlung der Entschädigung, Wiederherstellung/Wiederbeschaffung.....	27
13.1.	Anspruch auf erste Entschädigung.....	27
13.2.	Anspruch auf Gesamtentschädigung	27
13.3.	Anspruch auf versicherte Kosten	28
14.	Regress, Wiederauffüllung der Versicherungssumme	28
14.1.	Regress nach § 67 Vers.VG – erweiterter Regressverzicht.....	28
14.2.	Wiederauffüllung der Versicherungssumme	28
15.	Wohnungswechsel/Übersiedlung.....	28
16.	Haushaltsversicherung in nicht ständig bewohnten Gebäuden.....	28
17.	Büroräumlichkeiten	29
18.	Regelung bei Umdeckung	29
19.	Subsidiarität/befristete Differenzdeckung.....	29
20.	Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung	30
	Sicherheitsvorschriften	30
	Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss.....	30
	Gefahrerhöhung.....	30
	Doppelversicherung, Überversicherung.....	30
	Versicherungsperiode; Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes	30
	Automatische Vertragsverlängerung	31
	Sachverständigenverfahren	31
	Zahlung der Entschädigung	31
	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles.....	31
	Wohnortwechsel, Adressänderung.....	31
	Form der Erklärungen	31
21.	Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (Vers.VG)	32

Einleitung

- **Anwendungsbereich:** Gültig für den Wohnungsinhalt in Mehrfamilienwohnhäusern sowie Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern gemäß bei Vertragsrichtung gültiger Annahmerichtlinie des Versicherers unter Hinweis auf Punkt 1 (Versicherte Gefahren/zusätzliche Ausschlüsse).
- Der vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein (Polizze) und seinen Nachträgen.

Zur Sicherstellung der Information über Leistungseinschränkungen oder einer Leistungsfreiheit des Versicherers wird zusätzlich und besonders auf Punkt 21 verwiesen.

- **Zuständiges Gericht:** Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des österreichischen Wohnsitzes, Sitzes oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig.
- **Satzung Zillertaler Versicherungsverein aG**
Es gilt die aktuelle Satzung des Zillertaler Versicherungsvereins aG
- **Personenbezogene** Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Versicherte Gefahren/zusätzliche Ausschlüsse

Der Deckungsumfang gemäß den Punkten 1.1. bis 1.6. (kombiniert als **Haushaltsversicherung**) gilt nur für diejenigen Positionen, die auch gegen diese Gefahren versichert sind.

Neben der versicherten Gefahr, den Entschädigungshöchstgrenzen etc. ist für die Ersatzleistung Voraussetzung, dass sich die versicherte Gefahr unmittelbar an einer versicherten Sache verwirklicht.

Zusätzliche Ausschlüsse:

Ergänzend zu den unter Punkte 1.1. bis 1.6. ausgeschlossenen Gefahren sind zusätzlich ausgeschlossen:

- a. Schäden durch die **unmittelbare oder mittelbare Wirkung** von:
 - **Kriegsereignissen** jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten;
 - **Innere Unruhen**, Aufruhr, Aufstand, Rebellion, Revolution, Bürgerkrieg sowie allen mit den vorgenannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - **Bodensenkung, Erdbeben** oder **Naturereignissen**, die nicht unter Punkt 1.2. genannt sind;
 - **Kernenergie**, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
- b. Schäden durch **Terrorakte**

Neben den in gegenständlichen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Definition Terrorakte:
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.
Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.
- c. Sämtliche **Folgeschäden** und **Folgekosten** aus einem versicherten Schadenfall, wie entgangener Gewinn fortlaufende Kosten und sämtliche anderen Nachteile.
- d. **Mittelbare Schäden.**
- e. Beeinträchtigungen der versicherten Sachen ohne Auswirkung auf die **Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit und/oder Nutzungsdauer.**
- f. Schäden, die **vor Beginn des Versicherungsschutzes** entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten oder festgestellt werden.

Vorbemerkung zu den versicherten Gefahren:

Die Entschädigung wird im Rahmen der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme (Symbol ✓) oder bis zur Höchstentschädigung je Schadenereignis (Versicherung auf Erstes Risiko, betragsmäßiges Limit in Euro – jeweils rechte Spalte) geleistet.

1.1. Feuerversicherung

1.1.1. Versicherte Gefahren

a. Brand das ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer), der Brandherd gilt mitversichert.	✓
b. Blitzschlag das sind Schäden, die durch die unmittelbare direkte Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen entstehen (direkter Blitzschlag). Mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen durch in Bäume einschlagende Blitze sowie Schäden an versicherten Sachen, die durch umgestürzte Bäume, Masten, etc. infolge eines dort einschlagenden Blitzes entstehen.	✓
c. Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge eines entfernten und daher nicht direkten Blitzschlages (indirekter Blitz) an elektrischen Einrichtungen. Nicht versichert sind: Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung, Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Netzschwankungen, Netzausfall oder anderen atmosphärischen Entladungen.	✓
d. Explosion , das ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.	✓
e. Sengschäden , das ist die unmittelbare, bestimmungswidrige Einwirkung von Wärme auf Sachen innerhalb von Gebäuden durch Strahlung oder Übertragung inkl. damit verbundene Ruß- und Rauchschäden und zwar dergestalt, dass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand im Sinne des Punktes 1.1.1.a vorliegt. Ebenso mitversichert gelten Schmor- und Glimmschäden. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Tabak- oder Rauchwaren aller Art.	5.000,00
f. Absturz oder Anprall von bemannten und unbemannten Luft- bzw. Raumfahrzeugen oder Satelliten, deren Teile bzw. Ladung sowie sonstiger Himmelskörper, wie zum Beispiel Asteroiden, Meteoriten und dergleichen, nicht jedoch atmosphärische Niederschläge und Teile von Eiswolken.	✓
g. Verpuffungsschäden in Kachelöfen , das sind Schäden an Kachelöfen und anderen Öfen oder deren Rauchfängen und damit verbundene Ruß- und Rauchschäden, die infolge eines unvollständigen Verbrennungsvorganges mit geringer Druckwelle und ohne Knall entstehen, soweit diese zu den versicherten Sachen gemäß Punkt 2.2 gehören.	✓
h. Ruß- und Rauchschäden , das ist die unmittelbare Beschädigung von Sachen durch Ruß oder Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus auf dem Versicherungs- oder Nachbargrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Energiespeicher oder Trockenanlagen austritt, ohne dass ein Brand im Sinne des Punktes 1.1.1.a vorliegt. Nicht versichert sind Schäden durch dauernde Einwirkung des Rußes oder Rauches. Ein Nachbargrundstück ist ein Grundstück, das unmittelbar an das Versicherungsgrundstück angrenzt.	5.000,00

1.1.2. Versicherte Schäden aus den Gefahren gemäß den Punkten 1.1.1.a. bis 1.1.1.h.

Versichert sind Sachschäden an versicherten Sachen, die gemäß den Punkten 1.1.1.a bis 1.1.1.h

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (**Schadenereignis**) eintreten;
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;
- bei einem Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden;
- durch Abhandenkommen in unmittelbarem und zeitlichem Zusammenhang mit einem Schadenereignis eintreten.

1.1.3. Zusätzlich versicherte Gefahren

Die nachfolgenden Höchstentschädigungen je Schadenereignis beinhalten ausschließlich **Nebenkosten** nach Punkt 3.2.1. Weitere Kosten sind nicht versichert.

i. Schäden durch Kurzschluss, Schwankung der Stromstärke und Überspannung am versicherten Inventar (inkl. E-Bikes) gelten in Erweiterung zu Punkt 1.1.1.c als mitversichert. Beruflich überlassene bzw. genutzte technische Geräte gelten ebenfalls als mitversichert. Nicht versichert sind Schäden <ul style="list-style-type: none">- durch Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung,- infolge Nichtlieferung von Strom/Energie aufgrund von Zahlungsrückstand,- sofern anderweitig Entschädigung erlangt werden kann (zB Stromanbieter),- die durch ein flächendeckendes überregionales oder internationales „Blackout“ (Großstörung mit Infrastruktur- und Versorgungsausfall) einschließlich sämtlichen Folgewirkungen und Kettenreaktionen, wie etwa beim Neustart und Anfahren der Energieversorgung, verursacht werden.	5.000,00
---	----------

-	an Landfahrzeugen nach Punkt 2.9 Die Höchstentschädigung steht maximal einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 200,00 je Schadenfall vereinbart.	
j.	Reparaturkosten an Strom-, Wasser- oder Gasleitungen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten, die durch Heimwerkertätigkeiten beschädigt worden sind.	500,00
k.	Reparaturkosten an den elektrischen Leitungen der Gebäudeverkabelung innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten, die durch Tierbisse beschädigt worden sind und sofern diese zu den versicherten Sachen gemäß Punkt 2.2 gehören.	500,00
l.	Schäden durch Kaminbrand und damit verbundene Ruß- und Rauchschäden an versicherten Sachen. Kaminbrand ist die bestimmungswidrige Entzündung des dem Kamin anhaftenden Rußes.	5.000,00
m.	In teilweiser Abänderung zu Punkt 1.1.4.h gilt Implosion , das ist der plötzliche Zusammenbruch eines Gefäßes aufgrund Unterdrucks, mitversichert.	✓
n.	In teilweiser Abänderung zu Punkt 1.1.4.g gelten Schäden durch Projektile aus Schusswaffen , das sind Schäden an versicherten Sachen durch den unsachgemäßen Gebrauch von Schusswaffen, mitversichert. Kein Versicherungsschutz besteht in Zusammenhang mit Demonstrationen, Zusammenrottung, Krawallen, Tumulten oder sonstigem politischen Hintergrund.	5.000,00

1.1.4. Nicht versicherte Gefahren

- Gefahren bzw. Schäden, die nicht in Punkt 1.1.1. und Punkt 1.1.3 genannt sind;
- Schäden an Sachen, während diese bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden;
- Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
- Schäden an elektrischen Einrichtungen und Elektroinstallationen durch die Energie des elektrischen Stromes (zB Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung, Stromausfall); solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten;
- Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen;
- Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen;
- Schäden durch Projektile aus Schusswaffen;
- Schäden durch Unterdruck (Implosion).

Zu den vorstehenden Punkten b bis h gilt:

Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, ist der dadurch entstehende Folgeschaden (Schadenfeuer) versichert. Zu den vorstehenden Punkten c bis e gilt: Solche Schäden sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

1.2. Sturmschadenversicherung

1.2.1. Versicherte Gefahren

a.	Sturm , das ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.	✓
b.	Schneedruck , das ist Druckauswirkung natürlich angesammelter (ruhender oder zusammengerutschter, nicht aufprallender) Schnee- und/oder Eismassen.	✓
c.	Felssturz, Steinschlag , das ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.	✓
d.	Erdrutsch , das ist die naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.	✓
e.	Hagel , das ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.	✓

1.2.2. Versicherte Schäden aus den Gefahren gemäß Punkt 1.2.1.a. bis 1.2.1.e.

Versichert sind Sachschäden an versicherten Sachen, die gemäß den Punkten 1.2.1.a bis 1.2.1.e

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (**Schadenereignis**) eintreten. Eine unmittelbare Einwirkung liegt auch vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden.
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses entstehen;
- durch Schmelz- oder Niederschlagswasser entstehen, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört worden sind;
- durch Abhandenkommen in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einem Schadenereignis eintreten.

1.2.3. Zusätzlich versicherte Gefahren

Die nachfolgenden Höchstentschädigungen je Schadenereignis beinhalten ausschließlich **Nebenkosten** nach Punkt 3.2.1. Weitere Kosten sind nicht versichert.

f.	Folgeschäden im Inneren von vollständig geschlossenen Gebäuden an versicherten Sachen, die unmittelbar und plötzlich durch oberflächiges Niederschlags- und Schmelzwasser entstehen, ohne dass ein Schadenereignis nach Punkt 1.2.1 vorliegt und sofern aus keiner anderen Versicherung ein Ersatzanspruch besteht. Nicht versichert sind Schäden (in Ergänzung zu Punkt 1.2.4) - durch fehlende oder mangelhafte Bauwerksabdichtung unter Erdniveau und im Spritzwasserbereich - an der tragenden Konstruktion des Gebäudes - an der Gebäudeaußenhaut inkl. deren Bauteile (zB Verputz, Verkleidungen, Farbe, Dämmung) - an der Dachkonstruktion und Dachhaut samt deren Abdichtungen (zB Dachbahnen, Dampfbremsen, Sparren, Dämmung)	4.000,00
g.	Schneerutsch , das ist das Herabrutschen von am Dach angesammelten Schnee- und/oder Eismassen.	5.000,00
h.	Raureiflast , das ist fester Niederschlag, der sich aus unterkühlten Wassertropfen von leichtem Nebel oder direkt aus dem in der Luft enthaltenen Wasserdampf durch Resublimation bildet.	2.500,00
i.	Last des Eisregens , das sind unterkühlte Regentropfen, die wesentlich kälter als 0 Grad Celsius sind, in flüssigem Zustand fallen und die beim Auftreffen sofort gefrieren.	2.500,00
j.	In Abänderung von Punkt 1.e gelten Beeinträchtigungen an den nachfolgend taxativ aufgezählten Sachen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer dann versichert, wenn versicherte Sachen durch Hagel Dellen aufweisen und dadurch eine optische Beeinträchtigung besteht. Die nachstehende Ersatzleistung des Versicherers erfolgt nur, wenn eine tatsächliche Wiederherstellung nachgewiesen ist. Als versichert gelten ausschließlich nachstehende Baubestandteile bzw. nachstehendes Gebäudezubehör der Versicherungsräumlichkeiten, sofern sie vom Versicherungsnehmer eingebracht worden sind und er hierfür die Gefahr trägt: - Rollläden, Außenjalousien, Außenraffstores; - Außenfensterbänke und Verblechungen von Fenster- bzw. Türleibungen; - Hauseingangstüren, Garagen- und Einfahrtstore; - sowie Dachablaufrohre und Attikaabdeckbleche. Sind im Versicherungsvertrag mehrere Risikoorte zusammengefasst, steht die Höchstentschädigung nur einmal pro Versicherungsfall zur Verfügung.	2.500,00
k.	Kosten für das Sichern, Entfernen und Entsorgen von auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Bäumen oder Masten , die durch Sturm nach Punkt 1.2.1.a oder Schneedruck nach Punkt 1.2.1.b umgestürzt sind. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die Bäume oder Masten bereits morsch waren oder aufgrund ihres Allgemeinzustandes eine beeinträchtigte Standfestigkeit aufgewiesen haben.	750,00
l.	Mitversichert gelten Schäden an versicherten Sachen innerhalb von Gebäuden durch Ansteigen des Grundwasserspiegels im Zuge eines Hochwassers, einer Überschwemmung oder eines Starkregens. Ein Starkregen im Sinne der Bedingungen liegt vor, wenn Niederschläge von mehr als 5 Liter pro m ² in fünf Minuten oder 17 Liter pro m ² in 60 Minuten eintreten. Für die Feststellung der Niederschlagsmenge ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.	500,00

1.2.4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden (auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses)

- Gefahren bzw. Schäden, die nicht in Punkt 1.2.1. und Punkt 1.2.3. genannt sind;
- Schäden durch Grundwasser, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Hochwasser, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Grundfeuchtigkeit, Hangwasser, Überschwemmung oder Vermurung, Wasser und dadurch verursachten Rückstau, Erdbeben;
- Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
- Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben und/oder erhebliche Baumängel aufweisen;
- Schäden, die dadurch entstanden sind, dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden;
- Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;
- Schäden durch von Sturm aufgewirbeltem oder transportiertem Staub oder Sand;
- Schäden an Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art.

1.3. Leitungswasserversicherung

1.3.1. Versicherte Gefahren

<p>a. Bestimmungswidriger Austritt von Leitungswasser: Das ist die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser an versicherten Sachen, das bestimmungswidrig aus wasserführenden Rohrleitungen, daran angeschlossenen Armaturen oder Einrichtungen austritt (Schadenereignis), die unvermeidliche Folge an versicherten Sachen sowie das Abhandenkommen von versicherten Sachen in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang. Ebenso als Schadenereignis gilt die unmittelbare Einwirkung von Wasser an versicherten Sachen innerhalb von Gebäuden, das bestimmungswidrig aus Mischsystemen (Rohrleitungen, die Abwasser und Regenwasser führen) oder aus Regenfallrohren austritt, die innerhalb von Gebäuden verlaufen.</p>	✓
<p>b. Bestimmungswidriger Austritt von Wasser im Sinne des Punktes 1.3.1.a aus nicht ans Rohrleitungsnetz angeschlossene Wasserbetten, Aquarien, Zimmerbrunnen und Wassersäulen, Dampfgarer und Kühlschränken im Sinne des Punktes 1.3.1.a.</p>	✓

Definitionen:

Leitungswasser

Das ist Wasser bzw. Flüssigkeit (auch in Form von Wasserdampf und unter Beimischung von Stoffen, ausgenommen Gase) in Rohrleitungen lt. nachstehender Definition, daran angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

Rohrleitungen

- Das sind leitungswasserführende Zu- und Ableitungsrohre von Wasserversorgungs-, Wasserentsorgungs-, Heizungs- (inkl. Fußbodenheizungs-, Deckenheizungs- und Wandheizungs-), Klima- und Solaranlagen sowie Zu- und Ableitungsrohre von innerhalb von Gebäuden befindlichen Schwimmbadversorgungsanlagen.
- Rohrleitungen, die zu angeschlossenen Einrichtungen gehören bzw. Bestandteile dieser Einrichtungen sind (zB Panzerschläuche, Zu- und Ableitungsschläuche, Ablaufgarnituren von Badewannen, Siphone, etc.), gelten nicht als Rohrleitungen im Sinne dieser Bedingung - siehe auch Punkt 1.3.3.c - und sind daher nicht versichert. Davon abweichend gelten Druckschläuche als Rohrleitungen im Sinne der Bedingungen.

Armaturen

Armaturen im Sinne dieser Bedingung sind an den Rohrleitungen angeschlossene Bauteile zum Verändern und Steuern von Stoffströmen (funktionsbehaftet, somit nicht dem bloßen Leiten von Leitungswasser dienend), zB Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Fußbodenheizungsteiler.

Angeschlossene Einrichtungen

Eine an wasserführenden Rohrleitungen angeschlossene Einrichtung ist jedes Behältnis bzw. Vorrichtung, das bestimmungsgemäß Wasser durchlässt oder aufnimmt und **dauernd** durch eine Zuleitung oder durch eine Ableitung oder durch beides mit dem Rohrsystem (Rohrleitungen) verbunden ist, zB Waschbecken, Heizkörper, Boiler, Solaranlage.

1.3.2. Zusätzlich versicherte Schadenereignisse

Hinweis: Die nachfolgenden Höchstentschädigungen je Schadenereignis beinhalten auch sämtliche Nebenkosten nach Punkt 3, sofern es sich um eine reduzierte Höchstentschädigung handelt (Sublimit).

<p>a. Frostschäden (Bruchschäden durch Frosteinwirkung) an Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen, wenn diese zu den versicherten Sachen nach Punkt 2 gehören. Auftaukosten sind mitversichert, das sind Kosten im Sinne der Schadenminderung, die der Abwendung eines Bruchschadens durch Frost dienen und nicht der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung.</p>	✓
<p>b. Bei Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, wenn diese zu den versicherten Sachen nach Punkt 2 gehören, werden die Kosten für die Erneuerung oder Reparatur dieser Sachen innerhalb der versicherten Wohnräumlichkeiten ersetzt, wenn es im Zuge des Aufsuchens und/oder Behebens eines Schadens an wasserführenden Rohren durch Rohrbruch, Rohrbruch durch Korrosion, Verstopfungsbehebung und Frostschaden notwendig ist. Eine Ersatzleistung erfolgt nur, soweit keine andere Versicherung dafür Entschädigung leistet und der Wohnungsinhaber nicht Eigentümer des Gebäudes ist.</p>	✓
<p>c. In teilweiser Abänderung zu Punkt 1.3.3.h gelten Schäden an versicherten Sachen durch Holzfäule, Vermorschung, Schwammbildung innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses nach Punkt 1.3.1.a oder Punkt 1.3.1.b. mitversichert.</p>	2.500,00
<p>d. Kosten der Erneuerung nicht betroffener Raumverfliesung, Bodenbelags, Malerei oder Wandtäfelung für die vom Schaden betroffenen Räume (zusätzlich zu den im Rahmen eines ersatzpflichtigen Schadens notwendigen Wiederherstellungskosten), sofern es sich um versicherte Sachen nach Punkt 2 handelt.</p>	750,00

e.	Kosten für die notwendige Erneuerung oder Reparatur von vom Schaden betroffenen Siphons, Ventilen und Überlaufrohren (sofern es sich um versicherte Sachen nach Punkt 2 handelt) innerhalb von Gebäuden im Zuge eines Schadenereignisses nach Punkt 1.3.1.a.	500,00
f.	Sachschäden an versicherten Sachen durch bestimmungswidrigen Austritt von Wasser aus nicht dauernd ans Rohrleitungsnetz angeschlossene Aufstellpools (Aufstellschwimmbecken, Planschbecken) und Aufstellwhirlpools , die am Versicherungsgrundstück aufgestellt sind sowie die unvermeidliche Folge an versicherten Sachen.	5.000,00
g.	Schäden an den versicherten Sachen durch bestimmungswidrigen Austritt von Heizöl.	1.000,00

1.3.3. Nicht versicherte Gefahren (auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses)

- Schäden und Kosten, die nicht in Punkt 1.3.1. und Punkt. 1.3.2. genannt sind;
- Schäden im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten vor Fertigstellung bzw. Funktionstüchtigkeit der wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen sowie durch Frost;
- Schäden (ausgenommen Frostschäden nach Punkt 1.3.2.a) an angeschlossenen Einrichtungen, Anlagen und Armaturen (zB Boiler, Thermen, Wärmepumpen) samt Schäden aller Art an den darin befindlichen Rohren (Rohrleitungen) ab dem jeweiligen Rohranschlussstück;
- Schäden an und durch Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend Witterungsniederschläge ableiten (ausgenommen Regenfallrohre nach Punkt 1.3.1.a, die innerhalb von Gebäuden verlaufen);
- Schäden an oder durch Sprinkleranlagen;
- Schäden durch Fehlauslösungen von Löschanlagen;
- Schäden an oder durch Bewässerungsanlagen bzw. Beregnungsanlagen;
- Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen;
- Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Grundfeuchtigkeit, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau, Erdbeben;
- Schäden durch Plansch- und Reinigungswasser;
- Schäden durch Wasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

1.4. Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung

1.4.1. Versicherte Gefahren

a.	<p>Versuchter oder vollbrachter Einbruchdiebstahl, dieser liegt vor, wenn der Täter in die versicherten Räumlichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht; - unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt; - einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt; - durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeuge oder falscher Schlüssel eindringt; falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden; - mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat; - durch nachweislich (zB Ereignisprotokoll) unbefugtes Öffnen von elektronischen Schließsystemen; - mit Werkzeugen oder schlossfremden und/oder widerrechtlich nachgemachten Schlüsseln eindringt, auch wenn keine Einbruchsspuren an Türen, Garagentoren etc. vorliegen. Die Begriffe „Werkzeug“ und „Schlüssel“ werden nicht auf eine gewisse Körperlichkeit eingeschränkt. Es wird Entschädigung nur geleistet, sofern die vertraglichen Obliegenheiten eingehalten werden; - mit dem richtigen Schlüssel, sofern dieser aus einem Schlüsseltresor entwendet wurde, eindringt. Voraussetzung dafür ist, dass alle Montagehinweise und -vorgaben des Herstellers des Schlüsseltresors eingehalten wurden. <p>Klarstellung: Ein Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis gemäß Punkt 2.6.a. und b. liegt vor, wenn ein Täter</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen einbricht und das Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeuge oder falscher Schlüssel öffnet. - das Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat. 	✓
b.	Vandalismus , das ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, nachdem der Täter im Zuge eines versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahls gemäß Punkt 1.4.1.a in die versicherten Räumlichkeiten gelangt ist.	✓
c.	Vandalismus an der Wohnungs- oder Hauseingangstür , das ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung der Wohnungstüren der versicherten Räumlichkeiten. An der Hauseingangstür besteht Versicherungsschutz, sofern der Wohnungsinhaber Eigentümer des Gebäudes ist.	1.500,00
	Vandalismusschäden an Postkästen , sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.	150,00

d. Einfacher Diebstahl , dieser liegt vor, wenn ein Täter entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Punkt 1.4.1.a vorliegt.	*)
e. Beraubung , diese liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.	✓
f. Beschädigung von Baubestandteilen ist Beschädigung und/oder Entwendung von Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör der Versicherungsräumlichkeiten (exklusive gemeinschaftlich genutzter Räume in Mehrfamilienhäusern) anlässlich eines versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahls.	✓
g. Beschädigung von Einfriedungen , das sind Schäden an allen baulichen Einfriedungen des Versicherungsgrundstückes anlässlich eines versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahls, sofern sich diese im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden. Bauliche Einfriedungen ist Sicht- und Zutrittsschutz aller Art (nicht jedoch Kulturen bzw. lebende Zäune) zur Abgrenzung des Versicherungsgrundstückes.	1.500,00
h. Trickdiebstahl innerhalb Europas im geographischen Sinn entsprechend nachfolgender Definition: - Trickdiebstahl liegt vor, wenn Diebe den Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen ablenken oder überraschen und versicherte Sachen, die am Körper getragen werden, blitzschnell wegnehmen, ohne dass die Möglichkeit besteht, Widerstand zu leisten. Werden Sachen zunächst unbemerkt entwendet (Taschendiebstahl), wird ebenfalls eine Entschädigung erbracht. - Trickdiebstahl im Sinne dieser Bedingung liegt ebenfalls vor, wenn der Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen getäuscht werden, um in die versicherten Wohnräume zu gelangen und dort versicherte Sachen entwenden. Als Obliegenheit nach Maßgabe des § 6 Vers.VG, deren Verletzung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt, gilt vereinbart, dass eine Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde erfolgen muss.	1.500,00
i. Der einfache Diebstahl (im Sinne von Punkt 1.4.1.d.) von fest verbauten Gebäudebestandteilen von Dachverblechungen, Dachrinnen und Fallrohren aus Kupfer sowie am Gebäude montierten Solar- und Photovoltaikanlagen auf dem Versicherungsgrundstück gilt mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer des Ein- oder Zweifamilienwohnhauses ist.	2.500,00

*) Entschädigungsgrenzen siehe Punkt 2 *Versicherte Sachen*.

1.4.2. Versicherte Schäden aus den Gefahren gemäß Punkt 1.4.1.a. bis 1.4.1.i.

Versichert sind Sachschäden an versicherten Sachen, die gemäß den Punkten 1.4.1.a bis 1.4.1.i

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (**Schadenereignis**), das sind die Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen infolge des Eintritts einer Gefahr gemäß den Punkten 1.4.1.a bis 1.4.1.i eintreten
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses entstehen
- durch Abhandenkommen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem Schadenereignis eintreten.

1.4.3. Nicht versicherte Gefahren (auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses)

Gefahren bzw. Schäden, die nicht in Punkt 1.4.1. genannt sind.

1.5. Glasbruchversicherung

1.5.1. Versicherte Gefahren

a. Die am versicherten Glas durch Bruch entstandenen Schäden (Schadenereignis)	✓
b. Sachschäden an versicherten Sachen und/oder Gebäudebestandteilen als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses	1.500,00
c. Schäden durch Verkratzen, Abschürfen oder andere mechanische Einwirkungen an versichertem Glas bei nachweislicher Reparatur oder Wiederherstellung, Punkt 1.5.2.c gilt teilweise aufgehoben.	500,00
d. Bruchschäden im Sinne des Punktes 1.5.1.a an Keramikbauteilen (zB keramischen Waschbecken, WC-Schalen, Brausetassen und dergleichen - nicht jedoch Fliesen), sofern es sich um versicherte Sachen nach Punkt 2 handelt. Zur Klarstellung: nicht jedoch Bruchschäden im Zuge eines Leitungswasserschaden.	400,00
e. Bruchschäden im Sinne des Punktes 1.5.1.a an Natur- oder Kunststeinplatten als Möbelbestandteile innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten gelten mitversichert. Die Ersatzleistung beträgt maximal	2.500,00

1.5.2. Nicht versicherte Gefahren (auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses)

- a. Gefahren bzw. Schäden, die nicht in Punkt 1.5.1. genannt sind;
- b. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern (zB Vasen), Beleuchtungskörpern, Armbanduhren;

- c. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages bestehen;
- d. Schäden an Fassungen und Umrahmungen;
- e. Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen;
- f. Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind jedoch versichert;
- g. Schäden an Glasabdeckungen von Beeten, Verglasungen von Gewächshäusern;
- h. Schäden an der Verglasung von Maschinen und Geräten, insbesondere Unterhaltungs- sowie Informations- und Kommunikationselektronik (zB TV-Geräte, Computer, Bildschirme, Tablets, Smartphones, Handys, etc.), Wärme- und Energietechnik.

Die Ausschlüsse bleiben auch bestehen, wenn es sich um Verglasungen aus Kunststoff handelt.

1.6. Kühlgutversicherung

1.6.1. Versicherte Gefahren (Schadensereignis)

Versichert ist der Verderb von privatem Tiefkühlgut in Kühlschränken und Kühltruhen bis **EUR 1.000,00** je Schadensereignis als Folge von:

- a. Material- und Herstellungsfehlern;
- b. Kurzschluss, Isolationsfehlern, Überspannung;
- c. Ungeschicklichkeit;
- d. Austreten von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln;
- e. Stromausfall (nicht Stromabschaltung gemäß Punkt 1.6.2.d.);

1.6.2. Nicht versicherte Gefahren

Schäden am Tiefkühlgut infolge:

- a. Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung;
- b. gewöhnlicher Abnutzung, Alterserscheinungen, Korrosion, Eisbildung und Ablagerungen aller Art an der Kühleinrichtung;
- c. natürlicher Veränderungen, Schwund, unsachgemäßer Behandlung oder Verpackung des Tiefkühlgutes;
- d. Stromabschaltung durch das E-Werk bzw. Stromanbieter ohne Rücksicht auf den Grund der Abschaltung.

2. Versicherte Sachen

Vorbemerkung:

Für bestimmte Sachen gilt der Versicherungsschutz in begrenztem Umfang.

Auf der Police sind nachfolgende Sachen, sofern sie unter den Versicherungsschutz fallen, unter dem Sammelbegriff „Gesamter Wohnungsinhalt“ subsummiert.

2.1. Wohnungsinhalt

Das sind bewegliche Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers oder im Eigentum oder Besitz der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen stehen (als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz). Mitversichert gelten **Haustiere**, das sind Tiere, die üblicherweise in Wohnräumen gehalten werden.

Mitversichert ist der **Wohnungsinhalt von besonderem Wert** bis zu einem Drittel der auf der Police dokumentierten Versicherungssumme für den gesamten Wohnungsinhalt. Das sind Sachen des Wohnungsinhaltes, deren Gebrauchswert untergeordnet ist, die besonders kostbar und schützenswert sind. Insbesondere sind dies Antiquitäten, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Pelze, Kunstgegenstände wie Skulpturen, Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken, Plastiken, Silberbesteck, Porzellan, Waffen u. dgl.

Mittels Prämienzuschlag entsprechend der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Tarifbestimmungen ist die Erhöhung dieses Entschädigungslimits möglich. Ist eine derartige Vereinbarung getroffen, wird sie in der Police dokumentiert.

Hinweis: Wertsachen, wie zB Geld, Schmuck, sind gesondert unter Punkt 2.6 geregelt. Für die versicherte Gefahr „Einfacher Diebstahl“ nach 1.4.1.d ist die Entschädigungsleistung mit EUR 2.500,00 je Schadensereignis begrenzt.

Baustoffe, Baugeräte (exkl. Landfahrzeuge mit Verbrennungsmotor) und **Bauhilfsgeräte** auf dem Versicherungsgrundstück sowie Nachbargrundstück, soweit sie Umbauten der Versicherungsräumlichkeiten dienen, sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden bzw. ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben worden sind, sind bis EUR 3.500,00 mitversichert. In der Sturmschadenversicherung gilt ein Entschädigungslimit von EUR 1.000,00 im Freien. **Fremde** Baustoffe, Baugeräte (exkl. Landfahrzeuge mit Verbrennungsmotor) und Bauhilfsgeräte gelten mit einem Entschädigungslimit von EUR 500,00 subsidiär mitversichert.

2.2. Gebäudebestandteile

Das sind folgende Baubestandteile und Gebäudeadaptierungen:

Malerei, Tapeten, Verfliegungen, Fußbodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht versetzbare Raumteiler, Kachelöfen und andere Öfen, Elektro-, Gas- und Sanitärinstallationen, Sanitäranlagen, Geräte der Wohnraumlüftung, Armaturen und Messgeräte sowie außerhalb von Mauern befindliche Teile von Heizungs- und Klimaanlage, Markisen und fix montierte Sonnensegel sowie deren Sensoren, Rollläden und Außenjalousien, Balkon-, Loggia- und Terrassenverbauten.

Für **Markisen und fix montierte Sonnensegel** ist die Entschädigungsleistung in den versicherten Gefahren zur Sturmversicherung (Punkt 1.2.1. a. bis e.) mit **EUR 5.000,00** je Schadenereignis begrenzt.

Für **nicht fix montierte Baubestandteile oder Gebäudezubehör** (zB Ersatzfliesen) gilt ein Entschädigungslimit von **EUR 2.000,00**.

In Gebäude eingefügte Sachen (Baubestandteile, Gebäudezubehör), die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt, gelten mitversichert.

Klarstellung: Gehören diese Sachen zu einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus und der Wohnungsinhaber ist Eigentümer dieses Gebäudes, sind vorgenannte Sachen **nicht** mitversichert.

2.3. Fremdenzimmereinrichtung

Das ist die Einrichtung von Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Frühstücksräumen u. dgl. sowie das bewegliche Zubehör wie zB Bettwäsche, Handtücher, Geschirr u. dgl. bei **nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung**.

Für die versicherte Gefahr „**Einfacher Diebstahl**“ nach Punkt 1.4.1.d ist die Entschädigungsleistung mit EUR 500,00 je Schadenereignis begrenzt.

2.4. Verglasungen

Das sind

Verglasung	EG*) in EUR
a. Gebäude- bzw. Wohnungsverglasungen (Tür- und Fenstergläser)	✓
b. Möbel-, Wand- und Bildverglasungen	✓
c. Spiegel, die an Wänden oder in Möbeln, Türen oder Fenstern aufgehängt oder befestigt sind	✓
d. Verglasungen von Duschkabinen	✓
e. Wintergarten-, Dach-, Terrassen-, Loggia- und Balkonverglasungen	5.000,00
f. Lichtkuppeln, das sind gebogene Verglasungen von Gebäudeöffnungen in Decken oder Dächern	
g. Verglasungen von an Gebäuden angebrachten Solaranlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaik)	
h. Glasbausteine, das sind in das Gebäudemauerwerk eingefügte Hohlglasbauelemente	
i. Verglasungen von Küchengeräten (zB Mikrowellenherd) und Geräten zur Wäschepflege (zB Waschmaschine), nicht jedoch Displays u. dgl.	
j. Glasfliesen, die unmittelbar an Wänden befestigt sind sowie Glastreppen und Treppenverglasungen	
k. Glaskeramik- und Induktionskochflächen (exklusive der Technik, Herdaufbau und Dunstabzugsvorrichtungen) Davon abweichend wird die Ersatzleistung inkl. Kosten des Herdaufbaus erbracht, wenn der Glasaustausch nachweislich technisch nicht möglich oder unwirtschaftlich (dh Austauschkosten übersteigen Kosten Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung der Verglasung) ist.	
l. gebogenes Glas (wie zB Glaswaschbecken)	
m. Sichtglastüren von Kachel-, Schweden- und Elektroöfen sowie Bodenglasplatten von Öfen und Herden	
n. Glasfassaden, das sind aus Glas bestehende Außenwände eines Gebäudes, auch wenn nur teilweise	
o. Schwimmbadabdeckungen aus Glas	
p. Verglasungen von am Versicherungsgrundstück freistehenden Solaranlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaik)	
q. Gläser von Aquarien und Terrarien	
r. Kunstverglasungen, das sind Verglasungen im Sinne dieser Aufzählung, bei denen der künstlerische Wert den Gebrauchswert erheblich übersteigt	
s. Verglasungen von Einfriedungen, Verbindungsgängen, Haus- und Garageneinfahrten, Eingangverbauten und -überdachungen sowie Carports.	2.500,00

*) Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze (EG) je Schadenereignis auf Erstes Risiko;

Symbol ✓ bedeutet innerhalb der auf der Police dokumentierten Versicherungssumme.

Mitversichert sind auch **Verglasungen aus Kunststoff**.

Ist der Wohnungsinhaber Eigentümer des Ein- oder Zweifamilienwohnhauses, in dem sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die vorgenannten **Verglasungen** am Versicherungsgrundstück, soweit von keiner anderen Versicherung (zB Gebäudeglasbruch) eine Entschädigung erlangt werden kann.

Ansonsten gilt **nur** jene Verglasung versichert,

- die zu den **ausschließlich** vom Versicherungsnehmer und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen **benützten Räumlichkeiten** und ausschließlich vom Versicherungsnehmer und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zugänglichen **Gartenflächen** (somit keine gemeinschaftlich genutzten Räume in Mehrfamilienwohnhäusern sowie gemeinschaftlich genutzten Gärten) **am Versicherungsort** gemäß Punkt 4 gehören, sofern von keiner anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

2.5. Fremde Sachen (fremdes Eigentum)

sind (ist) nur soweit versichert,

- als der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangen kann und
- soweit sie dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und
- der Versicherungswert (Definition siehe Punkt 7) der fremden Sachen in der Versicherungssumme Berücksichtigung findet.

Sachen der Mieter, Untermieter, des Versicherungsnehmers und gegen Entgelt beherbergter Gäste sind **nicht** mitversichert (siehe auch Punkt 2.10.). Davon abweichend gelten eingebrachte Sachen der gegen Entgelt beherbergten Gäste (nicht jedoch Wertsachen nach Punkt 2.6.) innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten subsidiär bis EUR 3.000,00 mitversichert.

Gebäudebestandteile nach Punkt 2.2. und Verglasungen nach Punkt 2.4. fallen **nicht** unter Versicherungsschutz dieser Bestimmung der Mitversicherung von fremdem Eigentum, es sei denn es handelt sich um ausdrücklich versicherte Gebäudebestandteile gemäß Punkt 2.2 erster Satz.

Für die versicherte Gefahr „**Einfacher Diebstahl**“ nach Punkt 1.4.1.d ist die Entschädigungsleistung mit EUR 500,00 je Schadenereignis begrenzt.

2.6. Wertsachen

Das sind folgende Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen stehen:

- 2.6.1. Bargeld, Einlagebücher ohne Losungswort;
- 2.6.2. Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, echte Perlen;
- 2.6.3. Uhren, bei denen der Schmuckwert den Gebrauchswert übersteigt, das ist jedenfalls der Fall bei einem Einzelwert über EUR 10.000,00;
- 2.6.4. Münz- und Briefmarkensammlungen;
- 2.6.5. Wertpapiere mit und ohne amtlichen Kurs, Kupons, Schecks und Wechsel;
- 2.6.6. Kreditkarten, Bankomatkarten, Sparkontokarten, Einlagebücher mit Losungswort; für diese Sachen sind im Rahmen der jeweiligen Versicherungssumme ausschließlich die Sperrkosten und die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens versichert;
- 2.6.7. Geschäfts- und Vereinsgelder bis EUR 1.000,00, sofern keine andere Versicherung besteht.

Wertsachen nach Punkt 2.6.1. bis 2.6.7 sind begrenzt **innerhalb** der Versicherungssumme wie folgt versichert:

Behältnis	EG in EUR *)
a. in versperrten oder unversperrten, jedoch geschlossenen Möbelstücken oder Sicherheitsbehältnissen ohne Panzerung oder Einstufung nach EU-Norm (Widerstandsklassen) bis	15.000,00
davon freiliegend oder in freistehenden Handkassen und Schatullen bis	1.500,00
b. in versperrten Sicherheitsbehältnissen entsprechend VSÖ Sicherheitsgrad IV (mind. 100 kg) oder EU-Norm Widerstandsklasse 0 bis	30.000,00

*) Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze (EG)

Die vorgenannten Grenzen stellen die **Versicherungssumme je Schadenereignis** dar, auch für den Fall, dass mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt abgeschlossen werden.

Bei Vorhandensein von mehreren Sicherheitsbehältnissen gilt zudem ein **Gesamtentschädigungslimit** von EUR 45.000,00.

Für die versicherte Gefahr „Einfacher Diebstahl“ nach Punkt 1.4.1.d ist die Entschädigungsleistung mit EUR 750,00 je Schadenereignis begrenzt.

2.7. Handelswaren, gewerblich oder betrieblich genutzte Sachen

In teilweiser Abweichung zu Punkt 2.10.c gelten Handelswaren, gewerblich oder betrieblich genutzte Sachen, die der Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten verwahrt zum Wiederbeschaffungswert bis EUR 500,00 subsidiär gegen die Gefahren nach Punkt 1.1. (Feuer), Punkt 1.2. (Sturm), Punkt 1.3.1. (Leitungswasser) und Punkt 1.4.1.a (Einbruch-Diebstahl inkl. Vandalismus gemäß Punkt 1.4.1.b) mitversichert, nicht jedoch Wertsachen nach Punkt 2.6.

2.8. Balkon- und Terrassenblumen und -gefäße

Balkon- und Terrassenblumen und -gefäße, die sich unmittelbar an an den Wohnräumlichkeiten anschließenden Terrassen, Balkonen oder Loggien befinden, sind mitversichert. Dazu gehören nicht Kulturen wie Bäume, Hecken, Sträucher, Gartenblumen, Gartenbeete, Gemüse u. dgl.

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Sengschäden nach Punkt 1.1.1.e sowie Ruß- und Rauchschäden nach Punkt 1.1.1.h. In den versicherten Gefahren Sturm nach Punkt 1.2. und „Einfacher Diebstahl“ nach Punkt 1.4.1.d ist die Entschädigungsleistung mit **EUR 250,00** je Schadenereignis begrenzt.

Für Balkon- und Terrassenblumen gilt **Zeitwertentschädigung**.

2.9. Eigene Landfahrzeuge

Das sind private Landfahrzeuge inkl. Anhänger sowie Arbeitsgeräte und Maschinen (ohne Verbrennungsmotor) einer aufgelassenen Landwirtschaft im ruhenden Zustand auf dem Versicherungsgrundstück, die im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen stehen.

- Der Versicherungsschutz greift nur, soweit keine andere Versicherung (zB Kaskoversicherung) besteht.
- Besteht beim Versicherer eine Gebäudeversicherung, aus der ebenfalls ein Ersatzanspruch besteht, erfolgt eine Summierung der Entschädigungslimits.
- Nicht versichert sind Brandschäden, welche bei der Inbetriebnahme der Fahrzeuge und/oder Maschinen – auch in der Garage – entstehen.
- Es gilt Zeitwertentschädigung.
- Die Entschädigungsleistung mit **EUR 5.000,00** je Schadenereignis begrenzt.

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für die Gefahren Punkt 1.1.1.a (**Brand**), Punkt 1.1.1.b (**Blitzschlag**), Punkt 1.1.1.d (**Explosion**) und Punkt 1.1.1.f (Absturz oder Anprall von Luft- bzw. Raumfahrzeugen lt. Definition).

Innerhalb des Entschädigungslimits gelten **Sachen des persönlichen Gebrauchs** des Versicherungsnehmers und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen (nicht jedoch Sachen von besonderem Wert nach Punkt 2.1., Wertsachen nach Punkt 2.6.) bis EUR 2.000,00 mitversichert.

2.10. Nicht versicherte Sachen

- a. Gebäudebestandteile, wenn diese noch nicht fix montiert sind, ausgenommen bis zum Entschädigungslimit für nicht fix montierte Baubestandteile oder Gebäudezubehör nach Punkt 2.2;
- b. Gewächshäuser aus Glas oder aus Kunststoff, Foliengewächshäuser;
- c. Handelswaren, Geschäfts- und Sammelgelder; gewerblich oder betrieblich genutzte Sachen;
- d. Sachen der Mieter, Untermieter und gegen Entgelt beherbergter Gäste;
- e. eigene und fremde Landfahrzeuge aller Art (zB PKW, Motorrad) und deren Anhänger;
- f. eigene und fremde Luftfahrzeuge samt Zubehör;
- g. eigene und fremde Motor-, Elektro- und Segelboote samt Zubehör.

3. Versicherte Kosten

3.1. Versicherte Kosten innerhalb der Versicherungssumme

Nachfolgende Kosten stehen nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis innerhalb der Versicherungssumme für den „gesamten Wohnungsinhalt“ nach Punkt 2 zur Verfügung:

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko. Die Versicherungssumme steht für die nachfolgenden Punkte je Schadenereignis insgesamt **einmal** zur Verfügung.

Kosten	Definition	EG in EUR
a. Schadenminderungs- und Feuerlöschkosten	Kosten für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem ersatzpflichtigen Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens aufwendet (Schadenminderungskosten). Der Ersatz der Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen sind mit der Versicherungssumme begrenzt, außer die Maßnahmen sind auf Weisung des Versicherers erfolgt. In der Feuerversicherung sind Kosten für die Brandbekämpfung inklusive Sonderlöschmittel und Entsorgung von Löschmitteln mitversichert (Feuerlöschkosten). Ausgenommen davon sind Kosten für Leistungen der Feuerwehren gemäß Landesfeuerwehrgesetz und der jeweiligen Gebührenordnung sowie anderer zur Hilfe Verpflichteter – siehe auch Punkt 3.3.	✓
b. Aufgebotsverfahren	Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland für Wertsachen nach Punkt 2.6.	✓
c. Dokumente	Kosten der Wiederbeschaffung von zerstörten oder abhandengekommenen Dokumenten.	✓
d. Datenträger	Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Datenträgern; erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung wird der Materialwert ersetzt.	500,00

e. Software	Wiederbeschaffungskosten und Installationskosten (inklusive Wiederbeschaffung von Daten) von Computersoftware.	1.500,00
f. Sicherungsmaßnahmen	Kurzfristige, notwendige Sicherungsmaßnahmen für versicherte Räumlichkeiten, ausgenommen Punkt h.	1.500,00
g. Mehrverbrauch Leitungswasser	Kosten für den Mehrverbrauch von Leitungswasser infolge eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses nach Punkt 1.3.	500,00
h. Notverglasungskosten	Ortsübliche Notverglasungs- und Notverschalungskosten anlässlich eines ersatzpflichtigen Glasbruchschadens nach Punkt 1.5.	✓
i. Entsorgungskosten Glasbruch	Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben bis 50 % der Ersatzleistung für die vom Schaden betroffene Verglasung nach einem ersatzpflichtigen Glasbruchschaden nach Punkt 1.5.	✓
j. Sprossen	Kosten für den notwendigen Ersatz von Sprossen anlässlich eines ersatzpflichtigen Glasbruchschadens nach Punkt 1.5.	✓
k. Schlossänderung	Kosten der notwendigen Schlossänderungen an Zugangstüren der versicherten Wohnung oder Schlüssel versicherter Sicherheitsbehältnisse, wenn die Original- oder Duplikatschlüssel durch Beraubung nach Punkt 1.4.1.e innerhalb Europas oder Einbruchdiebstahl nach Punkt 1.4.1.a. in Gebäuden (Klarstellung: nicht in Kraftfahrzeuge) innerhalb Österreichs abhandengekommen sind. Mitversichert innerhalb des Entschädigungslimits sind die Anfertigung neuer Schlüssel und das notwendige gewaltsame Öffnen und Wiederherstellen des betreffenden Behältnisses bzw. der Wohnungstür. Ist der Wohnungsinhaber Eigentümer des Ein- oder Zweifamilienwohnhauses, sind von dieser Bestimmung auch die Hauseingangstüren mitumfasst. Schlossänderungskosten für gemeinschaftlich genutzte Räume und Zugänge werden nicht ersetzt.	1.500,00
l. Psychologische Betreuung	Kosten einer psychologischen Betreuung für den Versicherungsnehmer und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen anlässlich einer ersatzpflichtigen Beraubung nach Punkt 1.4.1.e innerhalb Europas oder eines ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahls nach Punkt 1.4.1.a. in Gebäude (Klarstellung: nicht in Kraftfahrzeuge). Die psychologische Beratung muss nachweislich medizinisch erforderlich sein und von autorisierten Psychologen durchgeführt werden.	300,00
m. Telefonmissbrauch	Kosten für die widerrechtliche Benutzung des Festnetzes, Internets oder Handys durch den oder die Täter im Zuge eines ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahls in die Versicherungsräumlichkeiten nach Punkt 1.4.1.a, sofern der Versicherungsnehmer bzw. die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen nachweislich die Kosten dafür tragen müssen.	1.000,00
n. Schlüsseldienst	Kosten eines Schlüssel- bzw. Aufsperrdienst im Falle des Aussperrens aus den versicherten Räumlichkeiten sowie die Kosten der Wiederbeschaffung der Schlüssel eines Bankkundensafes infolge Verlusts.	200,00

3.2. Zusätzlich versicherte Kosten

Bis zur Höhe der hierfür auf der Police dokumentierten Versicherungssumme werden nachfolgende Kosten bei einem ersatzpflichtigen Schadenereignis ersetzt. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko. Die Versicherungssumme steht für die nachfolgenden Punkte je Schadenereignis insgesamt **einmal** zur Verfügung.

3.2.1. Nebenkosten

das sind

a. Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Insbesondere sind dies Kosten für De- und Remontage von Maschinen und Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

b. Abbruch- und Aufräumkosten

Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten gemäß Punkt c.

c. Entsorgungskosten

Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung von vom Schaden betroffenen versicherten Sachen. Entsorgungskosten mit Erdreich inklusive Kosten für Untersuchung, Behandlung und Deponierung.

Die Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr
- am Versicherungsort befindliche Sachen

- und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert. Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt. Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne dem Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenereignis der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25 % Selbstbehalt gekürzt. Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall/Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- kontaminiertes Erdreich angefallen ist/sind, wie diese(s) zu behandeln und/oder zu deponieren ist/sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 252/90 geboten ist. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe, Sachen, die zu einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen. Die Kosten einer den Umständen nach erforderlichen und gebotenen Zwischenlagerung bis zu 18 Monaten sind im Rahmen der Versicherungssumme versichert. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

d. Reinigungskosten

Das sind Kosten für die Reinigung der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis.

e. Mehrkosten radioaktiver Abfall

Mehrkosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis nach Punkt 1.1. bis 1.6. radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) werden, und zwar soweit diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind, gelten bis EUR 7.500,00 als mitversichert.

3.2.2. Spesen

Übersteigt die Ersatzleistung eines Schadenereignisses EUR 50.000,00, werden Kosten für zusätzliche Behördenwege, Behördengebühren, Telefon- und Fahrtspesen bis zu **EUR 1.000,00** je Schadenereignis, sofern diese notwendig sind und tatsächlich entstehen, ersetzt.

3.2.3. Sachschäden als Folge eines Fehlalarms

Sachschäden an versicherten Sachen durch Einsatzkräfte als Folge eines Einsatzes von Feuerwehr, Polizei, Rettung oder einer anderen Hilfsorganisation gelten mitversichert, wenn ein Fehlalarm eines Feuer- oder Rauchmelders oder einer Alarmanlage diesen ausgelöst hat und dieser Schaden nicht von der Einsatzorganisation oder einem anderen Versicherer übernommen wird. Die Ersatzleistung beträgt maximal **EUR 1.000,00** je Versicherungsjahr.

3.2.4. Mehrkosten Ersatzwohnung

Bei Wohnräumlichkeiten, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt, werden die Mehrkosten für eine Ersatzwohnung für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit (soweit eine Beschränkung auf benutzbar gebliebene Teile unzumutbar ist) wie folgt ersetzt:

- a. Die Ersatzleistung gilt für Ersatzwohnungen gleicher Art, Größe und Lage und ist mit **EUR 50,00 pro Übernachtung** (ohne Verpflegung) und **insgesamt maximal EUR 18.000,00** auf Erstes Risiko begrenzt.
- b. Die Entschädigung wird für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit längstens bis zum Ablauf von **24 Monaten** nach Eintritt des Schadenereignisses gewährt.
- c. Ersparte Mietkosten werden von der Ersatzleistung in Abzug gebracht.
- d. Anfallende Transportkosten (**Umzugskosten** Ersatzwohnung) werden bis insgesamt EUR 2.000,00 ersetzt.
- e. Anfallende Kosten einer **Zwischenlagerung** in angemieteten Lagerräumen werden bis insgesamt EUR 2.500,00 ersetzt.
- f. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Instandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert und aus keiner anderen Versicherung (zB Gebäudeversicherung) ein zu erfüllender Ersatzanspruch besteht.
- g. Falls nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis die Versicherungssumme nach Punkt 3.2. bereits erschöpft ist, werden zusätzlich maximal EUR 7.500,00 auf Erstes Risiko für die Kosten einer Ersatzwohnung zur Verfügung gestellt. Wichtig! Es erfolgt keine Summierung falls beim Versicherer ein Leistungsanspruch aus einer Gebäudeversicherung besteht.

3.2.5. Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen

- a. Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für vom Schaden betroffene, versicherte Gebäudebestandteile durch behördliche Auflagen, sofern der Verwendungszweck unverändert bleibt und sie dem Versicherungsnehmer nachweislich individuell auferlegt worden sind;
- b. Mehrkosten, die sich auf vor dem Schaden nicht vorhandene oder nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt;
- c. Ebenso nicht ersetzt werden Mehrkosten für behördliche Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Schadenereignisses erteilt worden sind;
- d. Die Ersatzleistung für Mehrkosten beträgt höchstens **15 %** der Ersatzleistung für die vom Schaden betroffenen Sachen.

3.2.6. Mehrkosten alters- oder behindertengerechte Adaptierungen

Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für alters- oder behindertengerechte Adaptierungen von vom Schadenereignis nach Punkt 1.1. bis 1.5. unmittelbar betroffenen Sachen bis höchstens **15 %** der Ersatzleistung für die vom Schaden betroffenen Sachen, **maximal EUR 2.500,00**. Der Versicherungsschutz wird subsidiär zu einer Gebäudeversicherung gewährt.

3.2.7. Mehrkosten MSG-Verglasungen

Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten aufgrund der Verbesserung der Verglasung von ESG auf MSG für die vom Schaden betroffene Verglasung bis höchstens 10 % der Ersatzleistung, maximal EUR 500,00.

3.2.8. Technologieverbesserung

- a. Nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis nach Punkt 1.1. bis 1.5. kann die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von vom Schaden betroffenen Sachen durch eine gleichartige, dem letzten Stand der Technik und demselben Zweck erfüllende, Ersatzanschaffung erfolgen, auch wenn dadurch Verbesserungen verbunden sind.
- b. Mitversichert sind ebenso Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur technisch bedingte Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden müssen.
- c. Die Ersatzleistung beträgt **höchstens 15 %** der Ersatzleistung für die vom Schaden betroffenen Sachen, **maximal EUR 1.500,00**.

3.2.9. Mehrkosten aufgrund Preissteigerungen

- a. Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für vom Schaden betroffene, versicherte Sachen durch Preissteigerungen zwischen Eintritt des Schadenereignisses nach Punkt 1.1. bis 1.6. und Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, sofern die Gleichartigkeit und der Verwendungszweck unverändert bleiben.
- b. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Veranlassung entstanden wären.
- c. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
- d. Die Ersatzleistung für Mehrkosten beträgt **höchstens 15 %** der Ersatzleistung für die vom Schaden betroffenen Sachen, **maximal EUR 15.000,00**.

3.2.10. Zusätzliche Architektur- und Planungskosten

- a. Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für zusätzliche, notwendige Architektur- und Planungskosten bei Wiederherstellung von Sachen gleicher Art und Güte nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis nach Punkt 1.1. bis 1.6.
- b. Die Ersatzleistung beträgt **höchstens 15 %** der Ersatzleistung für die vom Schaden betroffenen Sachen, **maximal EUR 5.000,00**.

3.2.11. Kosten Kredit- und Bankomatkartenmissbrauch

Nach einem versicherten Ereignis nach den Punkten 1.4.1.a, 1.4.1.d, 1.4.1.e gelten die nachweislich entstandenen Kosten der missbräuchlichen Verwendung von Kredit- und Bankomatkarten mitversichert. Als Obliegenheit, die nach Maßgabe des § 6 Vers.VG zur Leistungsfreiheit führt, gilt vereinbart, dass die Sperre unverzüglich veranlasst werden muss. Das Entschädigungslimit beträgt **maximal EUR 1.000,00**.

3.2.12. Suchkosten Feuchtigkeit

Suchkosten werden unabhängig davon, ob der Schaden ersatzpflichtig ist oder nicht, bis zur Feststellung der Schadenursache entschädigt. Das Entschädigungslimit beträgt maximal EUR 1.500,00.

3.3. Nicht versicherte Kosten

- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- Kosten, die durch Gesundheitsschäden nach einem versicherten Schadenereignis, insbesondere nach 1.3.2.c, verursacht werden;
- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordene Feuerwehren und anderer Verpflichteter.

4. Örtliche Geltung der Versicherung (Versicherungsort)

Vorbemerkung:

Außerhalb der Wohnräume gilt der Versicherungsschutz nur unter bestimmten Voraussetzungen und in begrenztem Umfang. Der örtliche Geltungsbereich für Verglasungen nach Punkt 2.4. ist ebendort geregelt.

4.1. Innerhalb der Wohnräume

Die Versicherung gilt für die versicherten Sachen nach Punkt 2.1. (Wohnungsinhalt), 2.2. (Gebäudebestandteile), 2.3. (Fremdenzimmereinrichtung), 2.5. (Fremde Sachen) und 2.6. (Wertsachen) **in der Wohnung des Versicherungsnehmers** (kurz Versicherungsräumlichkeiten) im Gebäude auf dem Grundstück, das in der Polizze als Versicherungsort angeführt ist (kurz Versicherungsgrundstück).

4.2. Außerhalb der Wohnräume am Versicherungsgrundstück

4.2.1. Auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum

- Befindet sich die Wohnung des Versicherungsnehmers in einem **Mehrfamilienwohnhaus** (also kein Ein- oder Zweifamilienwohnhaus) gelten nachfolgende Bestimmungen für Räumlichkeiten (Dachboden, Keller, Ersatzraum), zu denen **ausschließlich** der Versicherungsnehmer Zugang hat.
- Befindet sich die Wohnung des Versicherungsnehmers in einem **Ein- oder Zweifamilienwohnhaus** gelten nachfolgende Bestimmungen für Dachboden, Keller und Ersatzraum und darüber hinaus für Garagen, Gartenhütten, Schuppen und Nebengebäude.
- **Nebengebäude:** Das sind privat genutzte, weitere (neben dem Wohngebäude) nicht Wohnzwecken dienende Gebäude, die ein Fundament oder eine Verankerung aufweisen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es sich um keine offenen Gebäude, das sind Gebäude deren Wandflächen nicht zur Gänze **umschlossen** sind, handelt.

In diesen Räumlichkeiten sind ausschließlich folgende Sachen versichert, wenn sie dort aufbewahrt und/oder abgestellt werden, also nicht dem täglichen Gebrauch dienen:

- Wohnungsinhalt nach Punkt 2.1., jedoch **ohne** Sachen von besonderem Wert;
- Fremdenzimmereinrichtung nach Punkt 2.3.;
- Fremde Sachen nach Punkt 2.5.

sowie in diesen Räumlichkeiten befindliche

- Gebäudebestandteile nach Punkt 2.2., sofern es sich um versicherte Sachen handelt.

4.2.2. Im allgemein zugänglichen Stiegenhaus und in Gemeinschaftsräumen

- a. eingestellte Gartenmöbel (Gartenbänke, Gartenliegen, Gartentische, Hängematten, Hollywoodschaukeln, Sonnenschirme, Kissenboxen u. dgl.)
- b. eingestellte Gartengeräte (Laubrechen, Spaten, Spatengabel u. dgl.)
- c. eingestellte Gartenmaschinen (Rasenmäher, Rasenroboter inkl. Ladestation, Rasentraktoren, Vertikutierer, Schneefräsen u. dgl.)
- d. Krankenfahrstühle, Rollstühle, Rollatoren, Gehhilfen
- e. Kinderwagen
- f. Spielgeräte
- g. Wäsche und Bekleidung, ausgenommen Pelze
- h. Wäschespinnen
- i. gelagertes Heizmaterial für den Eigenbedarf

Handelt es sich bei den Sachen um bewegliches Gebäudezubehör, für das aus einer Gebäudeversicherung Ersatzanspruch besteht, **entfällt** der Versicherungsschutz.

Folgende **Einschränkungen** gelten je nach versicherter Gefahr nach Punkt 1:

Gegen die Gefahren *Einfacher Diebstahl* nach Punkt 1.4.1.d. gelten die vorgenannten Sachen Punkt 4.2.2.a. bis i. abweichend mit Euro 2.000,00 und einem Selbstbehalt von EUR 200,00 als versichert.

4.2.3. Im Freien auf dem Versicherungsgrundstück

Im Freien auf dem Versicherungsgrundstück gilt nachfolgender Versicherungsschutz für folgende Sachen:

Gruppe 1:

- a. Gartenhütten, Carports
- b. Gerätehäuser, Pavillons, Pergolen (zum Durchgang geeignetes Rankgerüst aus Holz oder Metall für Zierpflanzen), Gartenhäuser, Gartenlauben, Bienenhäuser
- c. gemauerte Grills, mit dem Boden fest verbundene Gartengrillstationen
- d. freistehende Solaranlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaik)
- e. Beleuchtungsanlagen ohne Beleuchtungskörper

Gruppe 2:

- a. Spielplatzeinrichtungen, das sind am Versicherungsgrundstück befindliche Spielplatzeinrichtungen (Klettertürme, Schaukeln, Rutschen u. dgl.), die
 - vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen und
 - entsprechend den Herstellerangaben errichtet und montiert und
 - sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen stehen;
- b. Gartenmöbel (Gartenbänke, Gartenliegen, Gartentische, Hängematten, Hollywoodschaukeln, Sonnenschirme, Kissenboxen u. dgl.);
- c. Gartenmaschinen (Rasenmäher, Rasenroboter inkl. Ladestation, Rasentraktoren, Vertikutierer, Schneefräsen u. dgl.).

Gruppe 3:

- a. Gartengeräte (Laubrechen, Spaten, Spatengabel u. dgl.)
- b. Krankenfahrstühle, Rollstühle, Rollatoren, Gehhilfen, Kinderwagen
- c. nicht begehbare Kleintierställe
- d. Wäsche und Bekleidung, ausgenommen Pelze
- e. Wäscheplätze, Wäschespinnen
- f. gelagertes Heizmaterial für den Eigenbedarf
- g. Bienenstöcke einschließlich Bienen innerhalb von Bienenhäusern
- h. Mülleimer, Postkästen, Terrassenheizung, Partyzelte, Trampolins, Spielgeräte
- i. mit Wasser gefüllte oder verankerte Schwimmbecken/Pools/Whirlpools, die nicht bautechnisch ausgeführt sind und nicht ständig mit Wasserzu- oder ableitungsrohren verbunden sind
- j. Grills (Elektrogrills, Gasgrills, Holzkohlegrills, Picknickgrills, Tischgrills, u. dgl.)
- k. Eigentumsanteile an Antennenanlagen inkl. Parabolspiegel

Die nachfolgenden Höchstentschädigungen gelten je Schadenereignis. Die Symbole bedeuten:

✓ versichert bis zur für die Gruppe geltenden Höchstentschädigung je Schadenereignis

✗ nicht versichert

		Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Höchstentschädigung je definiertem Schadenereignis:		7.500,00	5.000,00	2.500,00
1.1.1. Feuer	a. Brand	✓	✓	✓
	b. Blitzschlag	✓	✓	✓
	c. indirekter Blitzschlag	✓	✓	✓
	d. Explosion	✓	✓	✓
	f. Absturz oder Anprall von Luft- bzw. Raumfahrzeugen	✓	✓	✓
1.2. Sturm	1.a Sturm	✓	✓	✓
	1.b Schneedruck	✓	✓	✓
	1.c Felssturz, Steinschlag	✓	✓	✓
	1.d Erdbeben	✓	✓	✓
	1.e Hagel	✓	✓	✓
1.4.1 Einbruch-Diebstahl	a. versuchter oder vollbrachter Einbruchdiebstahl	✓ in versperrten	✗	✗
	b. Vandalismus im Zuge von Punkt 1.4.1.a	Gartenhütten, Garten- oder Gerätehäusern	✗	✗
	d. einfacher Diebstahl	✗	✓*)	✓*)
	e. Beraubung	✗	✓*)	✓*)

*) Selbstbehalt EUR 200,00

Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- sich die Sachen im **Gemeinschaftseigentum** einer Wohnungseigentumsgemeinschaft bzw. eines Mehrfamilienwohnhauses (nicht Ein- oder Zweifamilienwohnhaus) befinden,
- es sich bei den Sachen um bewegliches Gebäudezubehör handelt, für das aus einer Gebäudeversicherung ein Ersatzanspruch besteht.

Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen der **Gruppe 1**, wenn

- der Wohnungsinhaber Eigentümer des Ein- oder Zweifamilienwohnhaus, in dem sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, ist.

4.2.4. Besondere Regelungen für Fahrräder und Fahrradanhänger

Für Fahrräder und Fahrradanhänger des Versicherungsnehmers sowie der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen besteht Versicherungsschutz für den örtlichen Geltungsbereich

- gemäß Punkt 4.2.2 (im allgemein zugänglichen Stiegenhaus und in Gemeinschaftsräumen)
- gemäß Punkt 4.2.3 (im Freien auf dem Versicherungsgrundstück)
- auf dem Betriebsareal des Dienstgebers oder dem Schul- bzw. Ausbildungsplatz.

Im Fall des Diebstahls ist Voraussetzung - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe von § 6 Vers.VG -, dass das Fahrrad mit einem Fahrradschloss versperrt war und eine polizeiliche Meldung unverzüglich erfolgte.

Folgende Einschränkungen gelten:

Gegen die Gefahr *Einfacher Diebstahl* nach Punkt 1.4.1.d. gilt abweichend eine Höchstentschädigung in Höhe von 5 % der in der Polizza dokumentierten Versicherungssumme, mindestens Euro 2.500,00, maximal EUR 5.000,00 auf Erstes Risiko pro Schadenfall und pro Versicherungsjahr als vereinbart. Die Entschädigung erfolgt zum Neuwert, sofern das Fahrrad bzw. der Fahrradanhänger nicht älter als 5 Jahre ist, ansonsten gilt ein pauschaler Abzug von 50 % als vereinbart.

4.3. Außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Vorbemerkung:

- Der Versicherungsschutz für Sachen außerhalb des Versicherungsgrundstücks greift nicht für weitere Wohnsitze des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie für fremde Sachen.
- Kann von einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden, entfällt der Versicherungsschutz.
- Der Geltungsbereich „**weltweit**“ erstreckt sich nicht auf Staaten, für die im Zeitpunkt des Schadenfalles
 - a. eine partielle Reisewarnung (Sicherheitsstufe 5) oder eine Reisewarnung (Sicherheitsstufe 6), welche aufgrund der Sicherheitslage (zB Kriege, Bürgerkriege, kriegerische Auseinandersetzungen, Kriminalität) seitens des österreichischen Außenministeriums ausgesprochen wurde und/oder
 - b. für Staaten, die vom österreichischen Außenministerium mit der Empfehlung einer Reiseregistrierung zu diesem Zeitpunkt belegt waren.

4.3.1. Weltweit

a. Außenversicherung

Sachen des Wohnungsinhaltes nach Punkt 2.1. und Wertsachen nach Punkt 2.6., die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in ständig bewohnte Gebäude (d.h. mindestens an 270 Tagen im Jahr auch nachtsüber bewohnt) verbracht werden. Die Außenversicherung ist mit **10 % der Versicherungssumme** – mindestens EUR 5.000,00 – für den „gesamten Wohnungsinhalt“ nach Punkt 2 und mit **10 % der für Sachen nach Punkt 2.6. geltenden Versicherungssummen** beschränkt. Es gilt kein Versicherungsschutz für einfachen Diebstahl nach Punkt 1.1.4.d.

b. Diebstahl von Kinderwägen und Krankenfahrstühlen

Versichert sind Kinderwägen, Krankenfahrstühle, Rollstühle, Rollatoren und Gehhilfen bis **EUR 2.000,00** auf Erstes Risiko je Schadenereignis bei:

- Einbruchdiebstahl in Räume eines Gebäudes bzw. in ein Fahrzeug
- bei Beraubung sowie
- bei einfachem Diebstahl.

c. Zu Ausbildungszwecken angemietete Wohnräumlichkeiten

Der Wohnungsinhalt nach Punkt 2.1. des Versicherungsnehmers oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen gilt in vorübergehend zu Ausbildungszwecken (zB Studium) angemieteten Wohnräumlichkeiten bis **EUR 15.000,00** auf Erstes Risiko je Schadenereignis versichert, Sachen nach Punkt 2.6. sind mit 10 % der Entschädigungsgrenzen innerhalb des Entschädigungslimits von EUR 15.000,00 versichert. Verglasungen nach Punkt 2.4. der angemieteten Räumlichkeiten sind innerhalb des Entschädigungslimits versichert, sofern die in Ausbildung befindliche Person hierfür die Gefahr trägt.

Der Versicherungsschutz erlischt mit Auflösung des Mietverhältnisses und/oder Beendigung der Ausbildung, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres der in Ausbildung befindlichen Person.

d. Reisegepäckversicherung

Der Wohnungsinhalt nach Punkt 2.1. des Versicherungsnehmers oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen, welcher als Reisegepäck zum persönlichen Gebrauch auf Urlaubs-, Geschäfts- oder Dienstreisen mitgeführt wird, gilt bis **EUR 1.000,00** auf Erstes Risiko je Schadenereignis wie folgt versichert:

- Verlust durch einfachen Diebstahl während der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und
- Beschädigung oder Abhandenkommen durch Brand, Blitzschlag, Explosion bei einem derartigen Ereignis während der Beförderung in einem öffentlichen Verkehrsmittel.

Nicht als Reisegepäck im Sinne dieser Bestimmung gehören Sachen nach Punkt 2.6. und Sachen von besonderem Wert nach Punkt 2.1. Eine Entschädigungsleistung wird nur erbracht, wenn die erforderliche Sorgfalt hinsichtlich der Verwahrung und Beaufsichtigung des versicherten Reisegepäcks angewendet wird.

e. Beraubung

Außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten gilt die Gefahr Beraubung nach Punkt 1.4.1.e in Gebäuden oder im Freien bis zu nachfolgenden Höchstentschädigungen auf Erstes Risiko versichert:

- **10 %** der Versicherungssumme für den „**gesamten Wohnungsinhalt**“ nach Punkt 2.1
- **EUR 1.000,00 auf Erstes Risiko für Wertsachen nach Punkt 2.6.** (davon für Bargeld nach Punkt 2.6.1 bis EUR 200,00)

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

f. Sachen in Garderobekästchen

Der Wohnungsinhalt nach Punkt 2.1. (ohne Sachen von besonderem Wert) gilt gegen die Gefahren Punkt 1.1. (Feuerversicherung) und Punkt 1.4.1.a (Einbruchdiebstahlversicherung) **bis EUR 500,00** auf Erstes Risiko je Schadenereignis (davon für Bargeld nach Punkt 2.6.1 bis EUR 100,00) versichert, wenn dieser aus einem versperrten Garderobekästchen oder versperrten Kasernenspind entwendet oder durch einen Feuerschaden beschädigt oder zerstört wird.

g. Sachen in Krankenzimmer

Der Wohnungsinhalt nach Punkt 2.1. (ohne Sachen von besonderem Wert) gilt gegen die Gefahren Punkt 1.1. (Feuerversicherung) und Punkt 1.4.1.a (Einbruchdiebstahlversicherung) **bis EUR 500,00** auf Erstes Risiko je Schadenereignis (davon für Bargeld nach Punkt 2.6.1 bis EUR 100,00) versichert, wenn er während eines Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthaltes aus dem Krankenzimmer entwendet oder durch einen Feuerschaden beschädigt oder zerstört wird.

4.3.2. Innerhalb Österreichs

a. Sachen in angemieteten Lagerräumen

Der Wohnungsinhalt nach Punkt 2.1. (ohne Sachen von besonderem Wert) gilt in einem angemieteten, versperrten Lagerraum (Storage) in Gebäuden **bis EUR 5.000,00** auf Erstes Risiko gegen die Gefahren Punkt 1.1. bis 1.4. (Feuer, Sturm, Leitungswasser, Einbruch-Diebstahl) je Schadenereignis versichert. Für einfachen Diebstahl nach Punkt 1.4.1.d gilt ein Entschädigungslimit von EUR 200,00 je Schadenereignis.

b. Einbruch-Diebstahl in Kraftfahrzeuge

In privaten Kraftfahrzeugen mit behördlicher Zulassung, die im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen stehen, sind Sachen des Wohnungsinhalts nach Punkt 2.1. (jedoch nicht Sachen von besonderem Wert) **bis EUR 1.000,00** auf Erstes Risiko je Schadenereignis gegen Einbruchdiebstahl im Sinne des Punktes 1.4.1.a versichert, es gelten die Sicherheitsvorschriften nach Punkt 5.

4.3.3. Innerhalb des Gemeindegebietes

Mitversichert sind **Eigentumsanteile an Carports und/oder Garagen** gegen die Gefahren: Punkt 1.1.1.a (Brand), Punkt 1.1.1.b (Blitzschlag), Punkt 1.1.1.c (indirekter Blitzschlag), Punkt 1.1.1.d (Explosion), Punkt 1.1.1.f (Absturz oder Anprall von Luft- und Raumfahrzeugen), Punkt 1.2.1. (Sturm) außerhalb des Versicherungsgrundstückes und innerhalb des Gemeindegebietes **bis EUR 7.500,00** auf Erstes Risiko, wenn der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer des Ein- oder Zweifamilienwohnhauses ist, in dem sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden.

5. Sicherheitsvorschriften

5.1. Allgemeines

Gesetzliche, behördliche und besonders vereinbarte Vorschriften sind einzuhalten.

Die Verletzung der nachstehend vereinbarten Sicherheitsvorschriften führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des Punktes 20 - Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung.

Wohnstatus ständig bewohnt:

Ist das Gebäude, in dem sich die Wohnung des Versicherungsnehmers (Versicherungsräumlichkeiten) befindet, ständig bewohnt, so muss wenigstens eine Wohnung in diesem Gebäude **mindestens 270 Tage im Jahr** bewohnt sein. Der Wohnstatus ist auf der Police dokumentiert. Verringert sich die Dauer von 270 Tagen im Jahr, stellt dieser Umstand eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung dar, die nach Maßgabe der §§ 23 bis 31 Vers.VG zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt.

5.2. Feuerversicherung

Die versicherten Sachen – insbesondere elektrische Leitungen sowie Schalt- und Verteilerschränke - sind in ordnungsgemäßem und bauvorschriftmäßigem Zustand zu halten.

5.3. Sturmschadenversicherung

- a. Bei drohenden Unwettern sind sämtliche Außentüren und Fenster zu schließen, Trampoline zu sichern und Markisen bzw. Beschattungsanlagen einzufahren. Kippfenster und -türen gelten als geschlossen, wenn trotz Kippstellung keine erheblich höhere Gefahr insbesondere durch Sturm- und/oder Niederschlagseinwirkung entsteht.
- b. Spielplatzeinrichtungen, die für dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind, sind nach den Empfehlungen des Herstellers zu errichten.
- c. Gartenmöbel, Gartengeräte, Gartenmaschinen sind ein- oder unterzustellen, wenn das Gebäude, in dem sich die versicherten Wohnräume befinden, von allen Personen für länger als eine Woche verlassen wird.

5.4. Leitungswasserversicherung

- a. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die wasserführenden Anlagen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen in ordnungsgemäßem und bauvorschriftmäßigem Zustand zu halten, falls sie versicherte Sachen sind.
- b. Wird das Gebäude, in dem sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, länger als 72 Stunden durchgehend von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperrn und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Gebäude genügt nicht.
Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Obliegenheitsverletzung, wonach alle Wasserzuleitungen abzusperrn sind, wenn **geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden** getroffen werden **und** eine nachweisliche, regelmäßige **Begehung** im Abstand von **maximal jeweils 72 Stunden** erfolgt. Die Höchstenschädigung je Schadenereignis inklusive Nebenkosten nach Punkt 3 beträgt in diesem Fall jedoch **EUR 7.500,00**.
Der Versicherer verzichtet weiters auf den Einwand der Obliegenheitsverletzung, wonach alle Wasserzuleitungen abzusperrn sind, wenn **geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden** getroffen werden **und** ein aktiviertes, elektronisches Überwachungssystem der Wasserversorgungsanlage vorhanden ist, das Störungen umgehend an eine ständig besetzte Stelle/ständig erreichbare Person meldet. Voraussetzung für den Verzicht auf den Einwand der Obliegenheitsverletzung ist, dass auf einen gemeldeten Störfall **nachweislich innerhalb von 12 Stunden** im Sinne der Schadenabwendungs-/minderungspflicht nach § 62 Vers.VG reagiert wird.
- c. Während der Frostperiode (das ist der Zeitraum zwischen 1. November und 30. April) sind sämtliche wasserführende Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (zB Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) müssen nicht abgesperrt werden, es sind jedoch geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

5.5. Einbruchdiebstahlversicherung

- a. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten von allen Personen – auch für noch so kurze Zeit - verlassen werden, sind
 - sämtliche Eingangstüren zu schließen und mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperren, elektrische Schließsysteme sind zu aktivieren. Davon abweichend gelten **ins Schloss gefallene**, von außen nur mit einem Schlüssel zu öffnende Eingangstüren als versperrt, im Schadenfall kommt jedoch ein Selbstbehalt in Höhe von 10 %, mind. EUR 1.000,00 je Schadenereignis zur Anwendung.
 - sämtliche in Reichhöhe befindlichen Fenster, Terrassen- und Balkontüren und sonstige Öffnungen zu schließen, dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Kippfenster und -türen gelten als geschlossen, wenn trotz Kippstellung ein Öffnen von Fenstern und Türen nur mit Gewaltanwendung und Beschädigung möglich ist.
 - alle weiteren vertraglich vereinbarten Sicherungen (auf der Police dokumentiert) vollständig anzuwenden bzw. zu aktivieren.
 - Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen sind ordnungsgemäß zu versperren.
- b. Mauer safes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert und verschraubt sein. Maßgeblich sind die Einbauvorschriften der jeweiligen VSÖ-VVO-Sicherheitsklasse, die einzuhalten sind.
- c. Möbelsafes und Standtresore ab EN 0 mit einem Gewicht unter 1.000 kg sind gemäß der EN 1143-1 bzw. EN 1143-2 mit dem vom Hersteller mitgelieferten Befestigungsmaterial fix mit Wand oder Boden zu verschrauben.

- d. Sachen in privaten Kraftfahrzeugen gemäß Punkt 4.3.2.b sind in einem allseits fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, versperrten Innen- bzw. Kofferraum zu verwahren und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen sind zu betätigen. Die versicherten Sachen dürfen von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden (abgedunkelte Scheiben reichen nicht aus). Bekleidung (nicht jedoch Leder- und Pelzbekleidung) darf im Fahrgastraum kurzfristig aufbewahrt werden.
- e. Über Sachen von besonderem Wert nach Punkt 2.1 sowie Wertsachen nach Punkt 2.6 sind zum Zweck des Nachweises im Schadenfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.

Wichtig! Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von etwaigen, vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften, darf bei sonstiger Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Vers.VG ohne die Zustimmung des Versicherers nicht vorgenommen werden.

6. Obliegenheiten

6.1. Allgemeines zu Obliegenheiten

Die Verletzung der nachstehenden Obliegenheiten führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (Vers.VG) – im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 Vers.VG.

6.2. Schadenminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetreten Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
- dazu die Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

Bei Verlust von Einlagebüchern, Kredit-, Bankomat- und Sparkontokarten und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

Es gelten die Bestimmungen des § 62ff Vers.VG.

6.3. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden (jedes Schadenereignis) ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.

Für Schäden bei Feuer nach Punkt 1.1.1.a, Explosion nach Punkt 1.1.1.d, Absturz und Anprall von Luft- bzw. Raumfahrzeugen oder Satelliten, deren Teilung bzw. Ladung nach Punkt 1.1.1.f. sowie bei versuchtem oder vollbrachtem Einbruchdiebstahl, Einbruchdiebstahl ins Kfz, einfachem Diebstahl, Vandalismus und Beraubung nach 1.4. ist auch eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe § 6 Vers.VG - erforderlich. In dieser Anzeige sind insbesondere alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommenen Sachen anzugeben.

Auf Verlangen ist ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe dem Versicherer zu übermitteln.

6.4. Schadenaufklärungspflicht

- a. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- b. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- c. Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchsauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- d. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

7. Versicherungswert

Der Versicherungswert ist der Wert des versicherten Interesses.

- a. Als Versicherungswert für versicherte Sachen gemäß Punkt 2 gilt der **Neuwert**, außer die Bestimmungen nach b. bis c. kommen zur Anwendung.
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
- b. Als Versicherungswert bei Sachen von **historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der **Verkehrswert**, das ist der erzielbare Verkaufspreis am Markt.
- c. Als Versicherungswert für Geld und Geldeswerte gilt der **Nennwert**, für Einlagebücher ohne Losungswort der Betrag des Guthabens, für Einlagebücher mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens, für Wertpapiere mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung, bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

Klarstellung: Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein **persönlicher Liebhaberwert** und/oder ein ideeller Wert nicht berücksichtigt.

8. Entschädigung bzw. Ersatzleistung

8.1. Allgemeines zur Entschädigung

a. Werterhöhung	Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt .
b. Fremdleistungen	Fremdleistungen, welche der Versicherungsnehmer für ein Schadenereignis erhält, werden von der Leistung des Versicherers in Abzug gebracht . Solche Fremdleistungen sind zB Leistungen eines Selbsthilfevereins, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person öffentlichen Rechts.
c. Restwerte	Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet. Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
d. Dauernd entwertete Sachen	War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses auf Dauer entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt. Zur Klarstellung: Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis am Markt. Ein Liebhaberwert bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Eine Sache ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie allgemein oder für ihren Betriebs- oder Verwendungszweck nicht mehr verwendbar oder zu gebrauchen ist.
e. Versicherungswert	Die Entschädigungsleistung ist jedenfalls mit dem Versicherungswert der zerstörten Sache begrenzt.
f. Wiederherbeigeschaffte Sachen	Bei abhandengekommenen und später wiederherbeigeschafften Sachen ist der Versicherungsnehmer zur Zurücknahme dieser Sachen – soweit es zumutbar ist – verpflichtet. Werden Sachen nach der Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben, sofern noch keine Neuanschaffung oder Wiederherstellung oder verbindliche Aufträge dafür erfolgt sind. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
g. Selbstbehalt	Ist ein Selbstbehalt vereinbart, wird der Schaden um diesen Selbstbehalt gekürzt (nach Berücksichtigung einer etwaigen Unterversicherung). Dies gilt auch für Positionen, die in gegenständlicher Bedingung summenmäßig angeführt oder mit dem Text „Erstes Risiko“ angeführt sind, jedoch ohne Berücksichtigung einer etwaigen Unterversicherung bei Positionen auf Erstes Risiko.
h. Zusammengehörige Einzelsachen	Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung , welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt .
i. Liebhaberwert	Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht ersetzt .
j. Versicherungssumme	Die Ersatzleistung ist mit der auf der Police dokumentierten Versicherungssumme der vom versicherten Schadenereignis (versicherten Gefahr) betroffenen Sache je Schadenereignis begrenzt , außer die Bestimmungen des Punktes 3.1.a. (Schadenminderungs- und Feuerlöschkosten) und/oder die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Punkt 12.3. kommen zur Anwendung und/oder gegenständliche Bedingung sieht explizit vor, dass vereinbarte Entschädigungslimits zusätzlich zur Verfügung stehen.
k. Andere Versicherungen	Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

8.2. Entschädigung bei Zerstörung oder Abhandenkommen, Beschädigung

8.2.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen:

Ersetzt wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der **Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses**.

8.2.2. Bei Beschädigung:

a. Versicherungswert Neuwert:

- Ersetzt werden die notwendigen **Reparaturkosten** zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.
- War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 30 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
- Sofern die versicherten Sachen **ständig instandgehalten und verwendet** werden, gilt vereinbart, dass der Zeitwert mindestens 30 % des Neuwertes beträgt.

b. Versicherungswert Zeitwert:

Ersetzt werden die notwendigen **Reparaturkosten** zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses **gekürzt im Verhältnis Neuwert zum Zeitwert**, höchstens jedoch der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses. Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

c. Versicherungswert Verkehrswert:

Ersetzt werden die notwendigen **Reparaturkosten** zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses **gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert**, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

8.3. Entschädigung Glasbruchschäden

Bei Glasbruchschäden werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten inklusive notwendiger Überstunden ersetzt.

8.4. Entschädigung Geld und Geldeswerte, Einlagebücher und Wertpapiere

Ersetzt werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, außer die Punkte 2.6.6. bzw. 7.c. sehen andere Regelungen vor (zB Sperrkosten und die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens bei Kreditkarten nach Punkt 2.6.6.).

8.5. Entschädigung versicherter Kosten

Sofern im Punkt 3 nichts Gesondertes vereinbart ist, werden die nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur auf der Police oder in gegenständlicher Bedingung dokumentierten Versicherungssumme ersetzt.

9. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Leistungsfreiheit bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses gemäß § 61 Vers.VG.

Vom Verzicht auf den Einwand ausgenommen bleiben:

- Schadenereignisse, die der Versicherungsnehmer unter einer **Bewusstseinsstörung** oder **wesentlichen Beeinträchtigung** der psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente grob fahrlässig verursacht,

sowie sonstige Fälle der Leistungsfreiheit, insbesondere:

- Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder im Versicherungsvertrag vereinbarter Sicherheitsvorschriften,
- Verletzung von im Versicherungsvertrag vereinbarten Obliegenheiten,
- Gefahrenerhöhung nach §§ 23 – 31 Vers.VG.

10. Rohbauversicherung

10.1. Allgemeines

Falls auf der Police die Vereinbarung einer Rohbauversicherung im Zuge der **Neuerichtung** eines beim Versicherer versicherten Ein- oder Zweifamilienwohnhauses getroffen ist, beginnt der **Versicherungsschutz** und die **Prämienverrechnung erst mit Bauvollendung bzw. jeglicher Benützungübernahme (Bezug)**.

10.2. Versicherungsschutz vor Bauvollendung/Bezug

10.2.1. Innerhalb der Wohnräume

Abweichend von Punkt 10.1. gilt während der **Einrichtungsphase*) eingeschränkter Versicherungsschutz** ausschließlich **innerhalb** der Wohnräume (Versicherungsräumlichkeiten) für:

- Wohnungsinhalt nach Punkt 2.1
- Gebäudebestandteile nach Punkt 2.2., sofern es sich um versicherte Sachen handelt
- Fremdenzimmereinrichtung nach Punkt 2.3
- Verglasung nach Punkt 2.4
- Bauhilfsstoffe im Eigentum des Versicherungsnehmers und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bis EUR 5.000,00

*) Das ist jener Zeitraum, in welchem die vom Versicherungsschutz umfassten beweglichen Sachen in die Versicherungsräumlichkeiten eingebracht werden (zur Klarstellung: frühestens ab Vertragsbeginn des Versicherungsvertrages).

Der Versicherungsschutz beginnt unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften nach Punkt 5 wie folgt:

Gefahr	Beginn Versicherungsschutz	Deckungsumfang
1.1. Feuer	ab Einrichtungsbeginn	✓
1.2. Sturmschaden	ab Einrichtungsbeginn, frühestens nachdem sämtliche nachstehend angeführten Voraussetzungen erfüllt sind: - das Dach komplett und voll funktionsfähig eingedeckt ist,	✓

	<ul style="list-style-type: none"> - das Giebelmauerwerk bis unter die Dachhaut bzw. bis unter die Dachschalung geführt und der Dachraum vollkommen gegen außen hin abgeschlossen ist, - alle Spenglerarbeiten, die zur vollständigen Schließung der Dachhaut und des Mauerwerks notwendig sind, durchgeführt sind und - sämtliche Türen und Fenster eingesetzt und verglast sind. 	
1.3. Leitungswasser	ab Einrichtungsbeginn, frühestens ab Fertigstellung und voller Funktionstüchtigkeit der wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften nach Punkt 5.	✓
1.4. Einbruch-Diebstahl	ab Einrichtungsbeginn.	ausschließlich für die Gefahren nach Punkt 1.4.1.a, 1.4.1.b, 1.4.1.f in versperrten Versicherungsräumlichkeiten bis EUR 20.000,00 pro Schadenereignis
1.5. Glasbruch	ab Einrichtungsbeginn, frühestens wenn sämtliche Türen und Fenster eingesetzt und verglast sind.	ausschließlich für die Gefahr nach Punkt 1.5.1. (Bruch) bis insgesamt EUR 500,00 während der Einrichtungsphase

Das Symbol ✓ bedeutet, dass Versicherungsschutz im Rahmen der auf der Police dokumentierten Versicherungssumme gilt.

10.2.2. Auf dem Versicherungsgrundstück

Abweichend von Punkt 10.1. gilt bis Bauvollendung/Bezug eingeschränkter Versicherungsschutz für Baumaterialien, Bauhilfsstoffe und Werkzeuge im Eigentum des Versicherungsnehmers und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bis **EUR 5.000,00** je Schadenereignis in folgendem Umfang:

Gefahr	Versicherungsort
1.1. Feuer	am Versicherungsgrundstück und in Bauhütten
1.2. Sturmschaden	in Bauhütten, Containern u. dgl.
1.4. Einbruch-Diebstahl	in versperrten Bauhütten und Containern ausschließlich für die Gefahren nach Punkt 1.4.1.a und Punkt 1.4.1.b

10.2.3. Prämienfreistellung

Für die Einrichtungsphase erfolgt eine Prämienfreistellung. Die Prämienfreistellung endet bei Bauvollendung bzw. jeglicher Benützungsübernahme. Unabhängig von der Bauvollendung endet die Prämienfreistellung spätestens 24 Monate ab Versicherungsbeginn.

10.3. Bauvollendung und/oder Benützungsübernahme

Die Bauvollendung und/oder Benützungsübernahme ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich oder in Schriftform anzuzeigen. Bei einer verspäteten Anzeige behält sich der Versicherer das Recht vor, jene Prämie zu verrechnen, die ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, zu entrichten gewesen wäre.

10.4. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Endet der Versicherungsvertrag vor dem vereinbarten, auf der Police dokumentierten Vertragsablauf, ist der Versicherer berechtigt, die Prämie für den prämienfreien Zeitraum nachzuverrechnen. Nach Ablauf von drei Jahren ab Beginn der Prämienverrechnung verzichtet der Versicherer auf eine Nachverrechnung.

Definition Bauvollendung: siehe Bestimmungen der am Versicherungsort gültigen Bauordnung.

11. Wertanpassung (Indexvereinbarung)

Die Versicherungssummen und die Prämien werden auf den Index der Verbraucherpreise 2020 bzw. auf dem entsprechenden Nachfolgeindex abgestimmt.

Die für den Vertrag gültige Indexziffer ist auf der Police ersichtlich. Die Wertanpassung wird jeweils zur Hauptfälligkeit vorgenommen. Darunter sind Tag und Monat zu verstehen, die auf der Police unter Vertragsablauf eingetragen sind. Unter Zugrundelegung der Indexziffer per September des abgelaufenen Kalenderjahres wird die Veränderung errechnet.

Ausgenommen von der Wertanpassung sind jene Risiken, die auf der Police mit dem Text „ohne Wertanpassung“ gekennzeichnet bzw. in gegenständlicher Bedingung summenmäßig angeführt oder mit dem Text „Erstes Risiko“ angeführt sind. Die für diesen Vertrag vereinbarte Wertsicherung kann während der Dauer des Vertrages nicht separat gekündigt werden.

12. Wertermittlung, Unterversicherung, Vorsorgeversicherung

12.1. Wertermittlung

Grundlage für die Festsetzung der Versicherungssumme sind die bei Vertragsabschluss gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers. Die auf diese Weise ermittelte Versicherungssumme kann bei Bedarf erhöht werden.

12.2. Unterversicherung

- a. Wird die Versicherungssumme nach Punkt 12.1. ermittelt **und** stimmt das Ausstattungsniveau mit der gewählten Variante überein, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung gemäß § 56 Vers.VG.
- b. Wird die Versicherungssumme nicht nach Punkt 12.1 ermittelt und ist die Versicherungssumme geringer als der Versicherungswert nach Punkt 7, ergibt sich eine Unterversicherung. Die Leistung vermindert sich im gleichen Verhältnis, in dem die vertragliche Versicherungssumme zum Versicherungswert steht. Wenn der Versicherungswert die Versicherungssumme um nicht mehr als 20 % übersteigt, wird keine Unterversicherung eingewandt.
- c. Entspricht die Versicherungssumme zum Schadenszeitpunkt dem Versicherungswert wird keine Unterversicherung eingewandt.
- d. Veränderungen der Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme - siehe dazu Punkt 12.1. - sind innerhalb von sechs Monaten schriftlich oder in Schriftform anzuzeigen. Bei Schäden innerhalb dieses Zeitraumes wird hinsichtlich einer, aus diesen Veränderungen resultierenden Unterversicherung kein Unterversicherungseinwand vorgenommen. Dies gilt nicht bei Wohnungswechsel/Übersiedlung nach Punkt 15.
- e. Auf Positionen, die auf der Polizza oder in gegenständlichen Bedingungen mit dem Text „Erstes Risiko“ gekennzeichnet oder betragsmäßig genannt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Ausgenommen davon sind:
 - Entschädigungsgrenzen bei Einbruch-Diebstahl und einfachem Diebstahl gemäß Punkt 1.4
 - Außenversicherung nach Punkt 4.3.1.a
 - Mehrkosten Ersatzwohnung nach Punkt 3.2.4.

12.3. Vorsorgeversicherung

Im **Totalschadenfall** (gänzliche Ausschöpfung der Versicherungssumme im Schadenfall) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe der auf der Polizza dokumentierten Versicherungssumme vereinbart. Die Vorsorgeversicherung erstreckt sich **nicht** auf Erstrisikopositionen (Erstes Risiko) oder in dieser Bedingung betragsmäßig separat genannte Entschädigungsgrenzen (zB Versicherungssummen für Wertsachen nach Punkt 2.6.).

Stellt sich im Totalschadenfall heraus, dass trotz korrekter Ermittlung der Versicherungssumme nach Punkt 12.1 Unterversicherung nach § 56 Vers.VG vorliegt, wird die Vorsorgeversicherung herangezogen.

Die Entschädigung ist mit der Versicherungssumme lt. Polizza zuzüglich der Vorsorgeversicherung begrenzt. Die Nachverrechnung der Vorsorgeversicherung erfolgt ab der dem Schadenszeitpunkt vorangegangenen Hauptfälligkeit.

12.4. Vorsorgeversicherung Zubauten und Erweiterungen

Der Unterversicherungsverzicht für den Zeitraum von einem halben Jahr für Veränderungen der Berechnungsgrundlage durch Zubauten oder Erweiterungen wird wie folgt erweitert:

Neben dem Unterversicherungsverzicht nach Punkt 12.2.d gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von max. EUR 25.000,00 für einen Zeitraum von max. einem Jahr ab Beginn der Baumaßnahmen vereinbart. Folgende Bestimmungen sind zu berücksichtigen:

- Einschränkungen nach Punkt 10.2. (= Einschränkungen des Versicherungsschutzes während der Einrichtungsphase)
- Risikoausschlusses nach Punkt 1.2.4.f. (= Sturmschadenversicherung: Schäden, die dadurch entstanden sind, dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden).

Die Nachverrechnung der für die Vorsorgeversicherung schlagend werdenden Prämie erfolgt ab der dem Schadenszeitpunkt vorangegangenen Hauptfälligkeit.

13. Zahlung der Entschädigung, Wiederherstellung/Wiederbeschaffung

13.1. Anspruch auf erste Entschädigung

Der Versicherungsnehmer hat **vorerst nur Anspruch**:

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
- bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

Hinweis: Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

13.2. Anspruch auf Gesamtentschädigung

Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 13.1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung dem gleichen Verwendungszweck dienender Sachen verwendet wird.
- b. Sachen, die vor Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft.

- c. Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von fünf Jahren ab Eintritt des Schadenereignisses.
- d. Im Falle eines Deckungsprozesses wird diese Frist um die Dauer dieses Prozesses erstreckt.
- e. Unterbleibt die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Schadenereignis oder für den Fall, dass der Versicherungsnehmer schriftlich oder in Schriftform vor Ablauf der Frist mitteilt, dass keine Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt, so verbleibt es bei den Bestimmungen des Punktes 13.1.

13.3. Anspruch auf versicherte Kosten

Die Kosten gemäß Punkt 3 werden im Rahmen der Erst- oder Gesamtentschädigung nur ersetzt, wenn sie nachweislich entstanden sind. Auch sie unterliegen der Fünfjahresfrist gemäß Punkt 13.2.

14. Regress, Wiederauffüllung der Versicherungssumme

14.1. Regress nach § 67 Vers.VG – erweiterter Regressverzicht

Richtet sich der Regressanspruch des Versicherers gemäß § 67 Vers.VG **gegen einen Mieter oder anderen Nutzungsberechtigten** des versicherten Gebäudes, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Mieter oder bei betrieblichen Mietern eine in ihrer leitenden Stellung für die Betriebsführung verantwortliche Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht. Dieser Verzicht gilt insoweit nicht, als aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung des Mieters eine Leistung erlangt werden kann.

14.2. Wiederauffüllung der Versicherungssumme

Nach einem versicherten Schadenereignis wird die vom Tag des Schadenereignisses an für den Rest der Versicherungsperiode verminderte Versicherungssumme bzw. Versicherungssumme ohne Antrag auf Nachversicherung um den Betrag der Entschädigungsleistung erhöht. Der Versicherer behält sich die Nachverrechnung einer Nachschussprämie vor. Davon ausgenommen sind Positionen, wo eine ausdrückliche Jahreshöchstentschädigung vereinbart wurde.

15. Wohnungswechsel/Übersiedlung

Bei Übersiedlung in eine neue Wohnung innerhalb des Vereinsgebietes des Versicherers gilt für die Dauer von **zwei Monaten** – ab Beginn des Umzuges – als Versicherungsort sowohl die bisherige als auch die neue Wohnung. Die Versicherung gilt auch während des Transportes, ausgenommen sind die Gefahren einfacher Diebstahl nach Punkt 1.4.1.d und Glasbruch nach Punkt 1.5. Nach Beendigung des Umzuges, spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn gilt die neue Adresse als Versicherungsort. Erfolgt die Übersiedlung in eine Wohnung **außerhalb des Vereinsgebietes**, so **erlischt** der Versicherungsschutz mit Abschluss des Umzuges für die bisherige Wohnung, spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Für den Transport und die Wohnung außerhalb des Vereinsgebietes besteht zu keinem Zeitpunkt Versicherungsschutz. Das Vereinsgebiet ist in der Satzung des Versicherers dokumentiert.

Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer **unverzüglich** schriftlich oder in Schriftform anzuzeigen.

Wichtig! Die Bestimmungen nach Punkt 12 (Wertermittlung, Unterversicherung) finden auch auf die neue Wohnung Anwendung. Das bedeutet, dass die Versicherungssumme an den Versicherungswert in der neuen Wohnung angepasst werden muss, ansonsten kann Unterversicherung nach Maßgabe des § 56 Vers.VG drohen.

Es bestehen **zwei Kündigungsmöglichkeiten** (schriftlich oder in Schriftform) bei Übersiedlung:

- für den Versicherungsnehmer vor Beginn des Umzuges mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges
- für den Versicherer und den Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats ab erfolgter Ummeldung bei der zuständigen Meldebehörde unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Ist mit dem Wohnungswechsel eine Gefahrerhöhung im Sinne der §§ 23 ff Vers.VG verbunden, finden diese Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Wird bei einem Wohnungswechsel die bisherige Wohnung nicht aufgegeben bzw. verbleibt diese im Besitz oder Eigentum des Versicherungsnehmers, handelt es sich um keine Übersiedlung im Sinn dieser Bestimmung. Für den Transport und die neue Wohnung besteht zu keinem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

16. Haushaltsversicherung in nicht ständig bewohnten Gebäuden

Ist das Gebäude, in dem sich die Wohnung des Versicherungsnehmers (Versicherungsräumlichkeiten) befindet, nicht ständig bewohnt (siehe Definition Punkt 5.1) und ist dieser Wohnstatus vereinbart bzw. auf der Police dokumentiert, gelten nachfolgende Sicherheitsvorschriften vereinbart, deren Verletzung nach Maßgabe des § 6 Vers.VG zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen:

- a. Die in das Gebäude führenden Zugänge müssen Holzvolltüren oder mit Blechbeschlag versehene Türen sein; etwaige Glasteile müssen vergittert sein. Es muss mindestens ein tosisches Einsteckschloss vorhanden sein.
- b. Bei den in Reichhöhe befindlichen Fenstern und sonstigen Öffnungen müssen vorhanden sein: eingestemmte Eisen- oder Scherengitter, Rollbalken, Rollgitter, in Schienen laufende Plastik- oder Holzrollläden, Holzläden mit Querstangen und Vorhängeschloss oder Innenriegel. Durchbruchhemmende Verglasung mit mindestens Widerstandsklasse 1 gemäß ÖNORM B 3716 bzw. DIN 52290 Teil 3 ist den angeführten Sicherungen gleichgestellt.
- c. Fenster und Türen müssen ordnungsgemäß und vollständig geschlossen sein, eine Kippstellung gilt nicht als geschlossen.

17. Büroräumlichkeiten

Ist eine gesonderte Vereinbarung auf der Polizze dokumentiert, gilt die technische und kaufmännische Einrichtung inkl. Büromaterial, Fachliteratur sowie Adaptierungen von Büroräumlichkeiten des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen im Rahmen des Punktes 2 „Versicherte Sachen“ ausschließlich **innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten** (siehe Punkt 4.1) mitversichert. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:

- die **Fläche** der Büroräumlichkeiten **ist kleiner als 50 % der Gesamtfläche** der Versicherungsräumlichkeiten und
- die Fläche der Büroräumlichkeiten wird im Zuge der Wertermittlung nach Punkt 12.1. berücksichtigt.

Begrenzungen des Versicherungsschutzes:

- Fremde Sachen gelten nicht gegen einfachen Diebstahl nach Punkt 1.4.1.d versichert;
- Indirekte Blitzschlagschäden nach Punkt 1.1.1.c sind für die Büroeinrichtung mit EUR 5.000,00 auf Erstes Risiko begrenzt;
- Der Ausschluss für Geschäftsgelder nach Punkt 2.10. gilt aufgehoben, es gelten jedoch die Grenzbeträge nach Punkt 2.6. Diese Grenzbeträge stehen für Wertsachen der Büroräumlichkeiten als auch für private Wertsachen je Schadenereignis insgesamt nur einmal zur Verfügung, es erfolgt keine Summierung;
- Kosten für Ersatzräume der Büroräumlichkeiten nach einem versicherten Ereignis sind nicht versichert.

Erweiterung des Geltungsbereiches: Die versicherten Sachen gelten auch außerhalb der Büroräumlichkeiten in ständig bewohnten Gebäuden (dh mindestens an 270 Tagen im Jahr auch nachtsüber bewohnt) bis EUR 5.000,00 versichert, wenn sie dort vorübergehend, aber nicht länger als sechs Monate verbracht werden, für Wertsachen nach Punkt 2.6. gilt weiters eine Begrenzung mit EUR 750,00 auf Erstes Risiko.

18. Regelung bei Umdeckung

Wenn bezüglich des betroffenen Risikos beim Vorversicherer und im gegenständlichen Vertrag des Versicherers zeitlückenloser Versicherungsschutz besteht, gilt: Im Fall von Streitigkeiten bezüglich der Bestimmung des Versicherungsfallzeitpunktes (Schadeneintritt) und damit der Zuständigkeit des Versicherers erklärt sich der Versicherer bereit, auf seine Kosten ein Gutachten zur Klärung dieser Frage erstellen zu lassen. Ein allfälliges Regressrecht des Versicherers gegenüber dem Vorversicherer bleibt unberührt.

Klarstellung: Diese Bestimmung gilt nicht für jene Fälle, in denen die Deckungsablehnung des Vorversicherers mit dem Ablauf einer Nachmeldefrist begründet wird und deswegen der Versicherungsschutz beim Vorversicherer nicht mehr gegeben sei.

19. Subsidiarität/befristete Differenzdeckung

Ist eine subsidiäre (nachrangige) Deckung mit Differenzdeckung zu einem, bei einem anderen Versicherungsunternehmen bestehenden Versicherungsvertrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vereinbart, gilt:

- a. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer im Rahmen dieses Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für den Fall, dass noch weitere, gleichartige Versicherungsverträge (nachfolgend Fremdversicherungen) bestehen und eine Entschädigungsleistung aus der Fremdversicherung ausgeschöpft, abgelehnt oder gekürzt wird.
Im Umfang des Fremdversicherungsvertrages besteht kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Somit hat der Fremdversicherungsvertrag für diesen Versicherungsvertrag die Wirkung eines Selbstbehaltes.
Die Fremdversicherungspolizzen sind dem Versicherer vorzulegen und sind für die Bestimmungen des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages maßgeblich.
Die Bekämpfung von ungerechtfertigten Deckungsablehnungen des Fremdversicherers obliegt dem Versicherungsnehmer des Fremdversicherungsvertrages. Es besteht keine wie immer geartete Verpflichtung des Versicherers, Deckungsstreitigkeiten und andere Vertragsstörungen aus der Fremdversicherung rechtlich zu begleiten oder Kosten für die Feststellung oder Durchsetzung zu übernehmen.
- b. Der Versicherungsnehmer hat das Schadenereignis nach der Entscheidung des Fremdversicherers über dessen Ablehnung der Entschädigungsleistung, Entschädigungskürzung oder nach Ausschöpfung der Versicherungssumme unter Vorlage der entsprechenden Nachweise dem Versicherer – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe § 6 Vers.VG – unverzüglich anzuzeigen.
- c. Kein Versicherungsschutz besteht:
 - für im Rahmen der Fremdversicherung vereinbarte Selbstbehalte
 - wenn der Versicherungsnehmer gegenüber dem Fremdversicherer eine Obliegenheit verletzt hat
 - für sämtliche Folgen eines Zahlungsverzuges gemäß § 38 und § 39 Vers.VG
 - für sämtliche Folgen des Ablaufens von Fristen aller Art (zB Obliegenheitsfristen, Verjährungsfristen oder Fallfristen, wie Verjährungsfrist gemäß § 12 Vers.VG, Wiederherstellungsfristen, Schadenanzeigefristen, etc.
 - für Vergrößerungen des Deckungsumfanges der Differenzdeckung, die dadurch entstehen, dass Änderungen der Fremdversicherung nach Abschluss dieses Vertrages durchgeführt werden, die den Deckungsumfang der Fremdversicherung reduzieren.
- d. Mit dem in der Versicherungspolizze/im Nachtrag dokumentierten Ablauf der Fremdversicherung endet die Differenzdeckung und der Versicherungsschutz erwächst in vollem Umfang. Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherungen besteht vollumfänglicher Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages. Als Obliegenheit gemäß § 6 Vers.VG gilt in diesem Fall, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich mitteilt, wenn aus der Fremdversicherung keine aufrechte Deckung – aus welchem Grund auch immer – besteht. Ab dem jeweiligen Zeitpunkt gemäß Punkt 19.d wird die Prämie in vollem Umfang fällig.

20. Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung

Sicherheitsvorschriften

- a. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
- b. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der in Absatz 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
- c. Im Übrigen gelten § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, nicht aber die Regelungen des Punktes b. Anwendung.

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

- a. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.
- b. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

Gefahrerhöhung

- a. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.
- b. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 bis 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Doppelversicherung, Überversicherung

- a. Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.
- b. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Entschädigung zu erbringen.
- c. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.
- d. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Versicherungsperiode; Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

- a. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
- b. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizze sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
- c. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt. Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.
- d. Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.
- e. Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges mit Folgeprämien sind in den §§ 39, 39a und 91 VersVG geregelt.

- f. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen (§ 40 Satz 1 VersVG). Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt (§ 68 Abs. 2 VersVG).

Automatische Vertragsverlängerung

- a. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen wurde, der Zeitraum eines Jahres. Dieser Zeitraum beginnt mit dem in der Police vereinbarten Versicherungsbeginn und wird Versicherungsjahr genannt.
- b. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsvertrag ohne Kündigung. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, dann verlängert sich der Versicherungsvertrag automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn der Versicherungsvertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der vereinbarten Vertragsdauer von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung wird erst mit Zugang beim anderen Vertragspartner wirksam und ist rechtzeitig, wenn sie spätestens ein Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages einlangt. Langt die Kündigung rechtzeitig ein, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Erfolgt jedoch keine Kündigung, können in der Folge beide Vertragspartner den sodann auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungsvertrag jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres (siehe Art. 13 Punkt 1) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Sachverständigenverfahren

Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten: Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen sowie die Namen der Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.

Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.

Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.

Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 VersVG.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es gilt § 11 VersVG. Für die Zahlung der Entschädigung sind außerdem die in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen speziellen Regelungen zu beachten (zB Wiederherstellungsklauseln in Neuwertversicherungen).

Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a. Sofern in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, können nach dem Eintritt des Schadenfalls sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
- b. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats, seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- c. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Wohnortwechsel, Adressänderung

Der Versicherungsnehmer hat einen Wechsel seiner Anschrift dem Versicherer bekannt zu geben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe des Anschriftwechsels nicht nachkommt und der Versicherer die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Versicherungsnehmers sendet.

Form der Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (zB Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

21. Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (Vers.VG)

§ 5c. (1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:

1. den Versicherungsschein (§ 3),
2. die Versicherungsbedingungen,
3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie
4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (Abs. 3).

(3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:

1. Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn,
2. die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung,
3. einen Hinweis auf die Regelungen der Abs. 4 bis 6.

Die Rücktrittsbelehrung genügt jedenfalls diesen Anforderungen, wenn das Muster gemäß Anlage A verwendet wird.

(4) Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem Versicherer zu erklären. § 45 Abs. 1 Z 2 bleibt unberührt. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

(6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11. (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

(2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

(3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 12. (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 16. (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 23. (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27. (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28. (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30. Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31. (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 38. (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 56. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

§ 61. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 62. (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 67. (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.